

Entwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Zweite Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung

A. Problem und Ziel

Seit Inkrafttreten der Anreizregulierungsverordnung im Jahr 2007 und ihrer erstmaligen Anwendung im Jahr 2009 hat sich das energiewirtschaftliche Umfeld für Netzbetreiber deutlich verändert. Hierzu trägt insbesondere der Ausbau oft fluktuierend einspeisender Anlagen zur Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien bei. Solche Anlagen sind weitgehend an die Verteilernetze angeschlossen. Deren Funktion wandelt sich schrittweise. Über Verteilernetze wird Energie nicht mehr allein zum Verbraucher transportiert, sondern sie nehmen in steigendem Umfang auch dezentrale Stromerzeugung auf und verteilen sie in vorgelagerte Netze.

Um den neuen Herausforderungen gerecht zu werden, stehen die Verteilernetzbetreiber vor der Aufgabe, ihre Netze aus- und umzubauen. Neue Investitionen, insbesondere auch in intelligente Netze, muss ein modernisierter Regulierungsrahmen ermöglichen und anreizen. Die Anreizregulierungsverordnung soll neue Investitionen der Verteilernetzbetreiber fördern. Die Effizianzanreize werden verstärkt, um Technologieneutralität zu gewährleisten. Wirtschaftlichkeit und Transparenz für die Kunden der Netzbetreiber, insbesondere für die Verbraucher, bleiben das Ziel der Entgeltregulierung in einem Monopolbereich. Vorteile sollen sich solchen Netzbetreibern bieten, die in effizienter Weise die notwendigen Investitionen in die Energiewende tätigen.

B. Lösung

Die Verteilernetzbetreiber erhalten die notwendigen Freiheiten und Anreize, um einen „Maßanzug“ für ihr konkretes Netz zu „schneidern“. Ziel ist die Verknüpfung von Investitionsanreizen und einer möglichst kostengünstigen Optimierung des Netzbetriebs. Dazu soll der Zeitverzug zwischen einer Investition und der Berücksichtigung der aus ihr folgenden Kapitalkosten in den Netzentgelten beseitigt werden.

Zur Umsetzung wird ein jährlicher Kapitalkostenabgleich eingeführt. Er löst für Verteilernetzbetreiber die bisher für Investitionen bereit gestellten Budgets und Instrumente ab. Hierzu gehören der sog. Sockeleffekt durch eine nur zeitverzögerte Berücksichtigung kostensenkender Abschreibungen, der Erweiterungsfaktor und die Investitionsmaßnahme. Auch werden Anreize für Investitionen in intelligente Netze gesetzt. Die Dauer der Regulierungsperioden wird verkürzt, um Investitionen zügiger einer Effizienzprüfung zu unterziehen. Zudem sollen Verteilernetzbetreiber Effizienzgewinne zum Beispiel aus intelligenten Lösungen (Stichwort: Smart Grids) anteilig über die Dauer einer Regulierungsperiode hinaus behalten dürfen. Schließlich soll mehr Transparenz bestehende Informationsdefizite für Verbraucher und Investoren abbauen.

C. Alternativen

Es gibt keine Alternativen zur Novellierung der Anreizregulierung, um die Investitionsbedingungen der Verteilernetzbetreiber zu verbessern und die Höhe der Netzentgelte auf ein angemessenes Niveau zu begrenzen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Kommunen entstehen keine solchen Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Aus den Änderungen bei der Zuordnung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten sowie durch die Einführung des Kapitalkostenabzugs und des Effizienzbonus entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Auch die Neuregelung zur Berücksichtigung von Netzübergängen, -zusammenschlüssen und -aufspaltungen führt nicht zu zusätzlicher Bürokratie für die Wirtschaft. Mehraufwand, der durch die Verkürzung der Regulierungsperioden von fünf auf vier Jahre und durch die Einführung des Kapitalkostenaufschlags entsteht, wird dadurch kompensiert, dass das Instrument des Erweiterungsfaktors und das Instrument der Investitionsmaßnahme für Verteilernetzbetreiber entfallen. Des Weiteren wird die Führung des Regulierungskontos für die Netzbetreiber vereinfacht, sodass sich trotz einer neuen Befugnis der Bundesnetzagentur zur Evaluierung des Investitionsverhaltens und damit möglicherweise verbundener Datenerhebungen in der Gesamtbilanz kein bürokratischer Mehraufwand ergibt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Verordnung erhöht den Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes und der Länder geringfügig. Bei der Bundesnetzagentur und den Landesregulierungsbehörden entsteht zusätzlicher Aufwand durch die Einführung des Kapitalkostenabgleichs in Verbindung mit der Verkürzung der Regulierungsperioden. Dieser Mehraufwand wird auch hier, allerdings nur teilweise, durch die Abschaffung der Instrumente des Erweiterungsfaktors und der Investitionsmaßnahme für Verteilernetzbetreiber kompensiert. Es wird zusätzliches Personal in Höhe von vier Stellen im höheren Dienst und einer Stelle im gehobenen Dienst auf Bundesebene veranschlagt. Die damit verbundenen Kosten belaufen sich pro Jahr auf rund 388 000 Euro auf Bundesebene für Sach- und Personalmittel bei der Bundesnetzagentur. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden. Entstehender Mehrbedarf kann über Gebühren gegenfinanziert werden.

F. Weitere Kosten

Wesentliche Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Bei einer Gesamtbetrachtung über alle Verbraucher sind durch die zusätzlichen Effizienzreize mittelfristig Senkungen möglich. Energiewendebedingte Kostensteigerungen im Netzbereich werden durch vorgesehene Verbesserungen der Effizienzanforderungen begrenzt.

Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Zweite Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 21a Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 bis 7, 9 und 10 in Verbindung mit § 24 Satz 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 4, 6 und 7 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), von denen § 24 Satz 2 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes durch Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 26. Juli 2011 (BGBl. I S. 1554) und § 24 Satz 2 Nummer 4 des Energiewirtschaftsgesetzes durch Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 26. Juli 2011 (BGBl. I S. 1554) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Anreizregulierungsverordnung

Die Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Bestimmung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenze und des Kapitalkostenabzugs“.

b) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 10a Kapitalkostenaufschlag“.

c) Nach der Angabe zu § 12 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 12a Effizienzbonus“.

d) Die Angabe zu Teil 3 Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3 Forschungs- und Entwicklungskosten“.

e) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 (weggefallen)“.

f) Nach der Angabe zu Anlage 2 (zu § 10) wird folgende Angabe eingefügt:

„Anlage 2a (zu § 6)“.

g) Der Angabe zu Anlage 3 (zu § 12) wird folgende Angabe angefügt:

„Anlage 4 (zu § 26)“.

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „dauert“ die Wörter „bis einschließlich der zweiten Regulierungsperiode“ eingefügt.
- b) Dem Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Ab der dritten Regulierungsperiode dauert eine Regulierungsperiode vier Jahre.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 2 wird nach den Wörtern „§ 11 Absatz Satz 1 Nummer 1 bis 11, 12a“ die Angabe „bis 15“ durch die Angabe „bis 16“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Eine Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt zum 1. Januar eines Kalenderjahres auch durch die Verteilung des Saldos des Regulierungskontos nach § 5 Absatz 3.“
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 10“ die Angaben „oder § 10a“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „jährlich“ die Wörter „vom Netzbetreiber ermittelt und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „und 15“ durch die Angabe „, 15 und 16“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „von der Regulierungsbehörde“ durch die Wörter „durch den Netzbetreiber“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Der Netzbetreiber ermittelt bis zum 30. Juni des Jahres, das dem Kalenderjahr folgt, für das der Kapitalkostenaufschlag genehmigt wurde, die Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag nach § 10a und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er sich bei der Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt. Die Differenz ist auf dem Regulierungskonto des Jahres, für das der Kapitalkostenaufschlag genehmigt wurde, zu verbuchen.“
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „den Absätzen 1 und 1a“ ersetzt.
- d) Die Absätze 3 und 4 werden durch folgenden Absatz 3 ersetzt:
„(3) Der nach den Absätzen 1 und 1a ermittelte und nach Absatz 2 verzinsten Saldo des Regulierungskontos des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres wird annuitätisch über die jeweils drei folgenden Kalenderjahre durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt. Die Annuitäten werden gemäß Absatz 2 verzinst. Eine Entscheidung der Regulierungsbehörde bedarf es hierzu nicht.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Bestimmung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenze und des Kapitalkostenabzugs“.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Dem Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Regulierungsbehörde ermittelt vor Beginn der Regulierungsperiode für jedes Jahr der Regulierungsperiode den Kapitalkostenabzug nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 und der Anlage 2a. Kapitalkosten im Sinne des Kapitalkostenabzugs nach Satz 1 sind die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, der kalkulatorischen Gewerbesteuer und des Aufwandes für Fremdkapitalzinsen. Der Kapitalkostenabzug ergibt sich aus den im Ausgangsniveau nach den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Kapitalkosten im Basisjahr abzüglich der fortgeführten Kapitalkosten im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode. Die fortgeführten Kapitalkosten werden unter Berücksichtigung der im Zeitablauf sinkenden kalkulatorischen Restbuchwerte der betriebsnotwendigen Anlagegüter des Ausgangsniveaus nach § 6 Absatz 1 und Absatz 2 ermittelt. Bei der Bestimmung des jährlichen Kapitalkostenabzugs nach den Sätzen 1 bis 4 werden Kapitalkosten aus Investitionen nach dem Basisjahr nicht berücksichtigt.

(4) Absatz 3 ist nicht auf Betreiber von Übertragungs- und Fernleitungsnetzen anzuwenden.“

6. In § 7 wird nach den Wörtern „in Anwendung der“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.

7. Nach § 9 Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Bundesnetzagentur kann bei der Ermittlung ausschließlich Daten von Netzbetreibern verwenden, die nicht die Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 Absatz 2 gewählt haben.“

8. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a
Kapitalkostenaufschlag

(1) Die Regulierungsbehörde genehmigt nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 einen Kapitalkostenaufschlag auf die Erlösobergrenze für Kapitalkosten, die aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagegüter entstehen.

(2) Bei der Berechnung des Kapitalkostenaufschlags werden die betriebsnotwendigen Anlagegüter berücksichtigt, deren Aktivierung

1. ab dem 1. Januar des Jahres, das auf das Basisjahr der anzupassenden Erlösobergrenze folgt, stattgefunden hat oder
2. bis zum 31. Dezember des Jahres, für das der Kapitalkostenaufschlag genehmigt wird, zu erwarten ist.

Dabei ist bis einschließlich des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres auf den tatsächlichen Bestand an betriebsnotwendigen Anlagegütern abzustellen; im Übrigen ist bis einschließlich des Kalenderjahres, für das die Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt, auf den zu erwartenden Bestand an betriebsnotwendigen Anlagegütern abzustellen.

(3) Der Kapitalkostenaufschlag ist die Summe der auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter nach Absatz 2 abzüglich der von den Anschlussnehmern gezahlten oder zu erwartenden Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 in Verbindung mit Satz der Stromnetzentgeltverordnung und § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 in Verbindung mit Satz 2 der Gasnetzentgeltverordnung ermittelten kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 Absatz 4 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 6 Absatz 4 der Gasnetzentgeltverordnung, der kalkulatorischen Eigen- und Fremdkapitalverzinsung nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 sowie der kalkulatorischen Gewerbesteuer nach Maßgabe des Satzes 5 und des § 8 der Stromnetzentgeltverordnung oder des § 8 der Gasnetzentgeltverordnung. Die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bestimmt sich auf Grundlage der übermittelten Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Absatz 2 abzüglich der von den Anschlussnehmern gezahlten oder zu erwartenden Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 in Verbindung mit Satz der Stromnetzentgeltverordnung und § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 in Verbindung mit Satz 2 der Gasnetzentgeltverordnung und den sich hieraus ergebenden kalkulatorischen Restwerten bewertet zu Anschaffungs- und Herstellungskosten nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 7 Absatz 1 Nummer 3 der Gasnetzentgeltverordnung. Der zu verwendende Zinssatz bestimmt sich als gewichteter Mittelwert aus Eigenkapitalzinssatz und Fremdkapitalzinssatz, wobei der Eigenkapitalzinssatz mit 40 Prozent und der Fremdkapitalzinssatz mit 60 Prozent zu gewichten ist. Für den kalkulatorischen Eigenkapitalanteil sind die nach § 7 Absatz 6 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 7 Absatz 6 der Gasnetzentgeltverordnung im Basisjahr geltenden Zinssätze anzusetzen. Für den kalkulatorischen Fremdkapitalanteil sind die nach § 7 Absatz 7 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 7 Absatz 7 der Gasnetzentgeltverordnung im Basisjahr geltenden Eigenkapitalzinssätze für Neuanlagen anzusetzen. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer sind die Gewerbesteuermesszahl und der Gewerbesteuerhebesatz des Basisjahres zu verwenden.

(4) Der Antrag nach Absatz 1 muss die zur Berechnung des Kapitalkostenaufschlags nach Absatz 1 bis 4 notwendigen Angaben enthalten; insbesondere Angaben zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten für die nach dem Basisjahr in Betrieb genommenen und geplanten betriebsnotwendigen Anlagegüter, die jeweils in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach Anlage 1 der Stromnetzentgeltverordnung oder nach Anlage 1 der Gasnetzentgeltverordnung sowie für die nach dem Basisjahr in Betrieb genommenen oder geplanten betriebsnotwendigen Anlagegüter von den Anschlussnehmern gezahlten oder zu erwartenden Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 in Verbindung mit Satz der Stromnetzentgeltverordnung und § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 in Verbindung mit Satz 2 der Gasnetzentgeltverordnung.

(5) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht auf Betreiber von Übertragungs- und Fernleitungsnetzen anzuwenden.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 9 wird die Angabe „31. Dezember 2008“ durch die Angabe „31. Dezember 2016“ ersetzt.

bb) In Satz 1 Nummer 13 werden nach dem Wort „Gasnetzentgeltverordnung“ die Wörter „für im Ausgangsniveau des Basisjahres enthaltene betriebsnotwendige Anlagengüter“ eingefügt.

cc) In Satz 1 Nummer 15 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

dd) In Satz 1 wird der Nummer 15 die folgende Nummer 16 angefügt:

„16. Entscheidungen über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung nach Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1346/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39), die zuletzt durch die delegierte Verordnung (EU) 2016/89 (ABl. L 19 vom 27.1.2016; S. 1) geändert worden ist.“

ee) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Beschränkung in Satz 1 Nummer 13 auf für im Ausgangsniveau des Basisjahres enthaltene betriebsnotwendige Anlagegüter ist nicht auf Betreiber von Übertragungs- und Fernleitungsnetzen anzuwenden.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile des jeweiligen Jahres der Regulierungsperiode gelten für Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen die mit dem nach § 15 ermittelten bereinigten Effizienzwert multiplizierten Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile und nach Abzug des Kapitalkostenabzugs des jeweiligen Jahres der Regulierungsperiode. Abweichend von Satz 1 gelten als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile für Betreiber von Übertragungs- und Fernleitungsnetzen die mit dem nach § 15 ermittelten bereinigten Effizienzwert multiplizierten Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile. In den nach den Sätzen 1 oder 2 ermittelten vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteilen sind die auf nicht zurechenbare strukturelle Unterschiede der Versorgungsgebiete beruhenden Kostenanteile enthalten.

(4) Als beeinflussbare Kostenanteile des jeweiligen Jahres der Regulierungsperiode gelten für Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen die Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile, nach Abzug des Kapitalkostenabzugs des jeweiligen Jahres der Regulierungsperiode und nach Abzug der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach Absatz 3. Abweichend von Satz 1 gelten als beeinflussbare Kostenanteile für Betreiber von Übertragungs- und Fernleitungsnetzen alle Kostenanteile, die nicht dauerhaft oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach Absatz 3 Satz 2 sind.“

c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Treibenergie“ die Wörter „oder Kosten für Maßnahmen des Verteilernetzbetreibers nach § 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, es sei denn, die Maßnahme wurde durch den Übertragungsnetzbetreiber in Wahrnehmung seiner Befugnisse aus § 13 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes angewiesen“ eingefügt.

10. § 12 wird wie folgt geändert

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 6“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

- b) In Absatz 4a Satz 1 werden die Angabe „§ 13 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 2“ und die Wörter „§ 14 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Effizienzwerte“ die Wörter „sowie die nach § 12a in Verbindung mit Anlage 3 ermittelten Supereffizienzwerte“ eingefügt.
- d) In Absatz 6 Satz 1 werden nach der Angabe „3“ die Wörter „sowie zur Bestimmung der Supereffizienzwerte eine Supereffizienzanalyse nach § 12a in Verbindung mit Anlage 3“ und nach dem Wort „Effizienzvergleichs“ die Wörter „und der Supereffizienzanalyse“ eingefügt.

11. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a
Effizienzbonus

(1) Die Bundesnetzagentur ermittelt für im Effizienzvergleich nach § 12 als effizient ausgewiesene Netzbetreiber für die Dauer einer Regulierungsperiode einen Aufschlag auf die Erlösobergrenze (Effizienzbonus) auf Grundlage der Supereffizienzanalyse nach Anlage 3 Nummer 5 Satz 9. Die Bundesnetzagentur berücksichtigt dabei sowohl den Aufwandparameter nach § 13 Absatz 2 als auch den Aufwandparameter nach § 12 Absatz 4a. Der Supereffizienzwert eines Netzbetreibers entspricht der Differenz aus den individuellen Effizienzwerten aus der Supereffizienzanalyse abzüglich der individuellen Effizienzwerte aus der nicht-parametrischen Methode nach Anlage 3.

(2) Hat die Supereffizienzanalyse für einen Netzbetreiber einen Supereffizienzwert von über 5 Prozent ergeben, so ist der Supereffizienzwert mit 5 Prozent anzusetzen.

(3) Weichen die nach Absatz 1 Satz 1 und 2 ermittelten Supereffizienzwerte voneinander ab, so ist für den jeweils betrachteten Netzbetreiber das arithmetische Mittel dieser beiden Supereffizienzwerte zu verwenden.

(4) Der individuelle Effizienzbonus eines Netzbetreibers wird durch Multiplikation des individuellen Supereffizienzwertes nach Absatz 3 mit den vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Absatz 3 Satz 1 berechnet.

(5) Der Effizienzbonus ist gleichmäßig über die Regulierungsperiode zu verteilen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind nicht auf Betreiber von Übertragungs- und Fernleitungsnetzen anzuwenden.“

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Anschlusspunkte“ die Wörter „oder der Zählpunkte“ und nach dem Wort „Ausspeisepunkte“ die Wörter „oder der Messstellen“ eingefügt.
- bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Leitungslänge“ die Wörter „oder das Rohrvolumen“ eingefügt.
- cc) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- dd) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

ee) Der Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. die Maßnahmen, die der volkswirtschaftlich effizienten Einbindung von dezentralen Erzeugungsanlagen, insbesondere von dezentralen Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus Windanlagen an Land und solarer Strahlungsenergie dienen.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

13. In § 14 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 6“ die Wörter „§ 6 Absätze 1 und 2“ ersetzt.

14. § 16 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Festlegung der Erlösobergrenzen durch die Regulierungsbehörde hat so zu erfolgen, dass die nach den §§ 12 und 13 bis 15 ermittelten Ineffizienzen unter Anwendung eines Verteilungsfaktors rechnerisch innerhalb von drei Jahren bis zum Ende des dritten Jahres der Regulierungsperiode gleichmäßig abgebaut werden (individuelle Effizienzvorgabe).“

15. In § 19 Absatz 2 Satz 3 werden das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ und die Wörter „zur oder im Laufe der zweiten Regulierungsperiode“ durch die Wörter „im Laufe der zweiten oder zu Beginn oder im Laufe einer späteren Regulierungsperiode“ ersetzt.

16. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Lohnniveau“ die Wörter „oder durch die Herstellung der Vergleichbarkeit der Aufwandsparemeter nach Maßgabe des § 14“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „gewährleistet“ die Wörter „, insbesondere dadurch, dass der Bundesnetzagentur vergleichbare Daten von einer hinreichenden Anzahl an Netzbetreibern in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum unmittelbaren Zugriff nicht vorliegen“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Wörter „den Sätzen 1 bis 3“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „gewährleistet“ die Wörter „, insbesondere dadurch, dass der Bundesnetzagentur vergleichbare Daten von einer hinreichenden Anzahl an Netzbetreibern in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum unmittelbaren Zugriff nicht vorliegen“ eingefügt.

17. Nach § 23 Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Bei der Genehmigung von Erweiterungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen nach Absatz 1, die auch dem Ersatz von Anlagen dienen und die nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] beantragt werden, ist ein projektspezifischer Ersatzanteil von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Investitionsmaßnahme in Abzug zu bringen. Der projektspezifische Ersatzanteil ermittelt sich aus dem Verhältnis der Tagesneuwerte der ersetzten Anlagen zur Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten der gesamten Anlagen der Investitionsmaßnahme. Der Tagesneuwert der ersetzten Anlagen ist entsprechend des § 6 Absatz 3 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 6 Absatz 3 der Gasnetzentgeltverordnung zu ermitteln. Der projektspezifische Ersatzanteil ist durch den Netzbetreiber darzulegen und zu beweisen, damit seine Höhe von einem sachkundigen Dritten ohne weitere Informationen nachzuvollziehen ist. Weist der Netzbetreiber nach, dass es ihm nicht möglich ist, einen konkreten projektspezifischen Ersatzanteil der Investitionsmaßnahme nach Satz 2 zu ermitteln, schätzt die Regulierungsbehörde

den Ersatzanteil von Amts wegen unter Berücksichtigung der vom Netzbetreiber vorge-tragenen Daten.

Bei Investitionsmaßnahmen, die nicht auch dem Ersatz vorhandener Komponenten die-nen, ist kein Ersatzanteil abzuziehen. Dies sind insbesondere Investitionsmaßnahmen, die vorgesehen sind für

1. Leitungen zur Netzanbindung von Windenergieanlagen auf See nach § 17d Abs. 1 EnWG,
2. Hochspannungsgleichstrom-Übertragungssysteme zum Ausbau der Stromübertra-gungskapazitäten,
3. neue grenzüberschreitende Hochspannungsgleichstrom-Verbindungsleitungen,
4. Maßnahmen oder Teilmaßnahmen, die im Netzentwicklungsplan als Neubau in neuer Trasse enthalten sind oder
5. neue Umspannanlagen, Schaltanlagen Gasdruckregelanlagen oder Messanlagen an einem Standort, der bisher nicht als Standort für solche Anlagen genutzt wurde.

Soweit die Bundesnetzagentur dies nach § 32 Absatz 1 Nummer 8 für Investitionsmaß-nahmen eines bestimmten Typs festlegt, ist für diese ebenfalls kein Ersatzanteil abzuzie-hen.“

18. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§§ 12 bis 14“ durch die Angabe „§§ 12, 13 und 14“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Angabe „45 Prozent“ durch die Angabe „5 Prozent“ und die Angabe „11 Abs. 2“ durch die Wörter „11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3, 5 bis 7, 8a bis 16 und Satz 2 bis 4“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „31. März“ ersetzt.

19. Die Überschrift zu Teil 3 Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3 Forschungs- und Entwicklungskosten“

20. § 25 wird aufgehoben.

21. In § 25a Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 6“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 und 2, als Teil des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a“ ersetzt.

22. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei einem teilweisen Übergang eines Energieversorgungsnetzes auf einen anderen Netzbetreiber ist der Anteil der Erlösobergrenze für das übergehende Netz-teil auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Netzbetreiber festzulegen. Die nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 ursprünglich festgelegte Erlösobergrenze des abge-benden Netzbetreibers ist um den Anteil der Erlösobergrenze nach Satz 1 zu ver-mindern. Die nach § 32 Absatz Nummer 1 ursprünglich festgelegte Erlösobergrenze des übernehmenden Netzbetreibers ist um den Anteil der Erlösobergrenze nach Satz 1 zu erhöhen. Einer erneuten Festlegung der Erlösobergrenzen des abgeben-

den und des aufnehmenden Netzbetreibers innerhalb der Regulierungsperiode bedarf es nicht.“

b) Dem Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 6 angefügt:

„(3) Erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme des Netzbetriebs kein übereinstimmender Antrag nach Absatz 2, legt die Regulierungsbehörde den Anteil der Erlösobergrenze für das übergehende Netzteil nach Maßgabe des Satzes 2, der Absätze 4, 5 und 6 sowie der Anlage 4 fest. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Der Anteil der Erlösobergrenze berechnet sich aus den Kapitalkosten des übergehenden Netzteils nach Absatz 4 zuzüglich eines Pauschalbetrags für die übrigen Kosten des übergehenden Netzteils nach Absatz 5. Absatz 2 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Zur Ermittlung der Kapitalkosten nach Absatz 3 Satz 3 ermittelt die Regulierungsbehörde für jedes verbleibende Jahr der Regulierungsperiode die Kapitalkosten des übergehenden Netzteils nach den §§ 6 bis 8 der Stromnetzentgeltverordnung in Verbindung mit § 6 Absatz 3 oder nach den §§ 6 bis 8 der Gasnetzentgeltverordnung in Verbindung mit § 6 Absatz 3. Grundlage für die Ermittlung der Kapitalkosten des übergehenden Netzteils nach Satz 1 sind die zu übertragenden Verteilungsanlagen, auf deren Übereignung sich die Netzbetreiber verständigt haben. Besteht im Fall des § 46 Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes kein Einvernehmen über die zu übereignenden Verteilungsanlagen, werden für die Bestimmung der Kapitalkosten des übergehenden Netzteils die für das Konzessionsvergabeverfahren gemäß § 46 Absatz 3 der Gemeinde nach § 46a des Energiewirtschaftsgesetzes übermittelten Daten und Informationen zu Verteilungsanlagen zu Grunde gelegt. Etwaige Anpassungen der Erlösobergrenze nach § 4 Absatz 3 und Absatz 4 bleiben unberücksichtigt.

(5) Der Pauschalbetrag für die übrigen Kosten des übergehenden Netzteils nach Absatz 3 Satz 2 berechnet sich aus der Multiplikation des Verhältnisses der Kapitalkosten des übergehenden Netzteils des jeweiligen Kalenderjahres nach Absatz 3 zu den in der ursprünglich festgelegten Erlösobergrenze des abgebenden Netzbetreiber enthaltenen Kapitalkosten des jeweiligen Kalenderjahres nach § 6 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 2a mit der ursprünglich festgelegten Erlösobergrenze des jeweiligen Kalenderjahres nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 abzüglich der darin enthaltenen Kapitalkosten nach § 6 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 2a, der vermiedenen Netzentgelte nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 und der vorgelagerten Netzkosten nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4.

(6) Die Regulierungsbehörde legt den nach Absatz 3 bis 5 bestimmten Anteil der Erlösobergrenze im Laufe einer Regulierungsperiode für die verbleibende Dauer der Regulierungsperiode erneut fest, wenn die beteiligten Netzbetreiber einen übereinstimmenden Antrag nach Absatz 2 stellen. Absatz 2 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.“

23. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Kostenprüfung“ durch die Wörter „Bestimmung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenze und des Kapitalkostenabzugs“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Anreizregulierungssystem“ die Wörter „, jährlich zur Beobachtung des Investitionsverhaltens der Netzbetreiber“ eingefügt.

24. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Anpassung der Erlösobergrenze durch den Netzbetreiber nach § 5 Absatz 3 sowie die der Anpassung zugrundeliegenden Daten, insbesondere die nach § 4 zulässigen und die tatsächlich erzielten Erlöse des abgelaufenen Kalenderjahres sowie Angaben zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten, der dem Kapitalkostenaufschlag nach § 10a zugrunde gelegten betriebsnotwendigen Anlagegüter; hierzu gehören insbesondere Angaben zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten und die jeweils in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach Anlage 1 der Stromnetzentgeltverordnung oder nach Anlage 1 der Gasnetzentgeltverordnung, jeweils zum 30. Juni des Kalenderjahres,“

b) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch folgende Wörter ersetzt:

„; die Netzbetreiber haben darüber hinaus unverzüglich den Übergang des Netzbetriebs anzuzeigen, soweit sich ein Wechsel des zuständigen Netzbetreibers ergeben hat.“

c) Dem Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Netzbetreiber haben darüber hinaus der Bundesnetzagentur jährlich zum 31. Dezember die Zahl der direkt und indirekt angeschlossenen Anschlussnehmer sowie die Belegenheit des Elektrizitäts- und Gasverteilernetzes bezogen auf Bundesländer mitzuteilen.“

25. In § 29 Absatz 1 Satz 2 die Angabe „§ 6“ durch die Wörter „§ 6 Absätze 1 und 2“ ersetzt.

26. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Veröffentlichung von Daten

(1) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht auf ihrer Internetseite netzbetreiberbezogen in nicht anonymisierter Form

1. den Wert der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 Absatz 2 Satz 1,
2. den nach § 4 Absatz 3 und 4 angepassten Wert der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen,
3. die nach den §§ 12, 13 bis 15 sowie nach § 22 ermittelten Effizienzwerte, die nach § 12 Absatz 4a und § 14 im Effizienzvergleich verwendeten Aufwandparameter sowie die nach § 13 im Effizienzvergleich verwendeten Vergleichparameter,
4. die nach § 12a ermittelten Supereffizienzwerte sowie den Effizienzbonus,
5. die verwendeten Parameterwerte und die jährlichen Anpassungsbeträge der Erlösobergrenze für den Erweiterungsfaktor nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10 als Summenwert,
6. den jährlichen nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10a ermittelten Kapitalkostenaufschlag als Summenwert,
7. die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Absatz 2 sowie deren jährliche Anpassung nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 als Summenwert,

8. die jährlichen tatsächlich entstandenen Kostenanteile nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 als Summenwert,
9. die jährlichen volatilen Kostenanteile nach § 11 Absatz 5 als Summenwert,
10. die ermittelten Kennzahlen zur Versorgungsqualität sowie
11. den verzinsten Saldo des Regulierungskontos nach § 5 Absatz 1 und 2 sowie die Summe der Zu- und Abschläge aus der Auflösung des Saldos des Regulierungskontos nach § 5 Absatz 3.

(2) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht in ihrem Amtsblatt und auf ihrer Internetseite den nach § 9 ermittelten generellen sektoralen Produktivitätsfaktor und den nach § 24 ermittelten gemittelten Effizienzwert.“

27. Nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors nach § 9,“

28. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2014“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 7 angefügt:

„(4) Die Bundesnetzagentur legt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zum 31. Dezember 2023 einen Bericht zur Notwendigkeit der Weiterentwicklung der in Anlage 3 aufgeführten Vergleichsmethoden, unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklung von Anreizregulierungssystemen, vor.

(5) Die Bundesnetzagentur beobachtet das Investitionsverhalten der Netzbetreiber. Hierzu entwickelt sie ein Modell für ein indikatorbasiertes Investitionsmonitoring. Sie veröffentlicht darüber hinaus in regelmäßigen Abständen aussagekräftige Kennzahlen über das Investitionsverhalten der Netzbetreiber.

(6) Die Bundesnetzagentur legt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Laufe der dritten Regulierungsperiode einen Bericht zum Monitoring kurzer Versorgungsunterbrechungen unter drei Minuten bei Elektrizitätsverteilernetzen vor.

(7) Die Bundesnetzagentur legt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zum 31. Dezember 2020 einen Bericht mit Vorschlägen zur Ausgestaltung eines Qualitätselements zur Netzleistungsfähigkeit, insbesondere zu möglichen Referenzwerten und Kennzahlen sowie zur monetären Bewertung von Abweichungen von diesen Referenzwerten vor. Sie hat zur Erstellung des Berichts die Vertreter von Wirtschaft und Verbrauchern zu hören sowie internationale Erfahrungen zu berücksichtigen.

(8) Die Bundesnetzagentur legt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Laufe der dritten Regulierungsperiode einen Bericht zur Struktur und Effizienz von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzbetreibern vor, die sich für das vereinfachte Verfahren nach § 24 entschieden haben. Sie kann im Rahmen des Berichts insbesondere Vorschläge zur weiteren Ausgestaltung sowie zur Höhe der Schwellenwerte nach § 24 Absatz 1 des vereinfachten Verfahrens machen.“

29. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben.
- b) Absatz 6 wird Absatz 2.
- c) Absatz 7 wird Absatz 3.
- d) Dem Absatz 3 werden die folgende Absätze 4 bis 10 angefügt:

„(4) Bei der ersten Auflösung des Regulierungskontos nach § 5, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] erfolgt, umfasst die Auflösung des Regulierungskontos alle noch offenen Kalenderjahre seit 2012 für den Gasbereich und alle noch offenen Kalenderjahre seit 2013 für den Strombereich.

(5) § 6 Absatz 3 ist für die Dauer der dritten Regulierungsperiode nicht anzuwenden auf Kapitalkosten aus Investitionen von Verteilernetzbetreibern in betriebsnotwendige Anlagegüter, die im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis einschließlich 31. Dezember 2016 erstmals aktiviert wurden. Handelt es sich um Investitionen, für die eine Investitionsmaßnahme nach § 23 Absatz 6 oder Absatz 7 durch die Regulierungsbehörde genehmigt wurde, bleibt § 23 Absatz 2a von Satz 1 unberührt.

(6) Betreiber von Gasverteilernetzen können den Antrag nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10a erstmals zum 30. Juni 2017 stellen. Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen können den Antrag nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10a erstmals zum 30. Juni 2018 stellen

(7) Ab der dritten Regulierungsperiode sind § 10 sowie § 23 Absatz 6 und Absatz 7 für Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen nicht mehr anzuwenden. Die Wirksamkeit von über die zweite Regulierungsperiode hinaus nach § 23 Absatz 6 oder Absatz 7 genehmigten Investitionsmaßnahmen endet mit Ablauf der dritten Regulierungsperiode. Für die der Investitionsmaßnahme zugrundeliegenden Anlagegüter darf für die Dauer der Genehmigung der Investitionsmaßnahme kein weiterer Kapitalkostenaufschlag nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10a genehmigt werden. Abweichend von den Sätzen 2 und 3 steht es Netzbetreibern frei, bis zum 30. Juni 2017 für Gasverteilernetze und bis zum 30. Juni 2018 für Stromverteilernetze einen Antrag auf Genehmigung eines Kapitalkostenaufschlags nach § 10a zu stellen. In diesem Fall endet die genehmigte Investitionsmaßnahme abweichend von Satz 2 mit Ablauf der zweiten Regulierungsperiode. Bei der Auflösung der Investitionsmaßnahme nach den Sätzen 2 oder 4 ist § 23 Absatz 2a entsprechend anzuwenden.

(8) Die Beschränkung in § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 auf für im Ausgangsniveau des Basisjahres enthaltene betriebsnotwendige Anlagegüter ist bis zur dritten Regulierungsperiode nicht anzuwenden.

(9) Bis zum [einsetzen: Inkrafttreten der Verordnung] nach § 23 Absätze 1 bis 5 genehmigte Investitionsmaßnahmen gelten *[ggf. mit Maßgaben]* fort. Eine Neubescheidung erfolgt in diesen Fällen nicht.

(10) Abweichend von § 24 Absatz 4 haben Netzbetreiber von Gasverteilernetzen, die in der dritten Regulierungsperiode am vereinfachten Verfahren teilnehmen wollen, dies bei der Regulierungsbehörde bis zum 30. Juni 2016 zu beantragen.

(11) Bei der Ermittlung des Anteils der Erlösobergrenze nach § 26 Absatz 3 bis 5 in Verbindung mit Anlage 4 ist § 6 Absatz 3 bis zum Beginn der dritten Regulierungsperiode nicht anzuwenden. Die Kapitalkosten des übergelassenen Netzteils im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode sind in Höhe der Kapitalkosten des übergelassenen Netzteils im Basisjahr anzuwenden.“

30. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Ab der dritten Regulierungsperiode erfolgt die Festsetzung der Erlösobergrenze nach den §§ 4 bis 16 für Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen nach der folgenden Formel:

$$EO_t = KA_{dnb,t} + \left(KA_{vnb,t} + (1 - V_t) \cdot KA_{b,t} + \frac{B_0}{T} \right) \cdot \left(\frac{VPI_t}{VPI_0} - PF_t \right) + KKA_t + Q_t + (VK_t - VK_0) + S_t.$$

b) Der neue Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „ $KA_{vnb,0}$ Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil nach § 11 Absatz 3 im Basisjahr.“ werden folgende Wörter eingefügt:

„ $KA_{vnb,t}$ Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil nach § 11 Absatz 3, der für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode Anwendung findet.“

bb) Nach den Wörtern „ $KA_{b,0}$ Beeinflussbarer Kostenanteil nach § 11 Absatz 4 im Basisjahr. Er entspricht den Ineffizienzen nach § 15 Absatz 3.“ werden folgende Wörter eingefügt:

„ $KA_{b,t}$ Beeinflussbarer Kostenanteil nach § 11 Absatz 4, der für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode Anwendung findet.

B_0 Bonus nach § 12a im Basisjahr.

T Dauer der jeweiligen Regulierungsperiode in Jahren.“

cc) Nach den Wörtern „ PF_t Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach Maßgabe des § 9, der die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode wiedergibt. In Analogie zu dem Term VPI_t/VPI_0 ist PF_t dabei durch Multiplikation der einzelnen Jahreswerte einer Regulierungsperiode zu bilden.“ werden folgende Wörter eingefügt:

„ KKA_t Kapitalkostenaufschlag nach § 10a, der für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode Anwendung findet.“

dd) Die Wörter „ S_t Im letzten Jahr einer Regulierungsperiode wird nach Maßgabe des § 5 Absatz 4 der Saldo (S) des Regulierungskontos inklusive Zinsen ermittelt. Da nach § 5 Absatz 4 Satz 2 der Ausgleich des Saldos durch gleichmäßig über die folgende Regulierungsperiode verteilte Zu- oder Abschläge zu erfolgen hat, wird im Jahr t jeweils 1/5 des Saldos in Ansatz gebracht (S).“ werden durch die Wörter

„ S_t Summe der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze nach § 5 Absatz 3.“

ersetzt.

31. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage 2a eingefügt:

„Anlage 2a (zu § 6)

(1) Die Ermittlung des Kapitalkostenabzugs nach § 6 Absatz 3 eines Jahres der jeweiligen Regulierungsperiode erfolgt anhand der folgenden Formel:

$$KKA b_t = KK_0 - KK_t$$

(2) Die Ermittlung der Kapitalkosten im Basisjahr erfolgt auf der Grundlage des Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus nach § 6 Absatz 1 und 2 anhand folgender Formel:

$$KK_0 = AB_0 + EKZ_0 + GewSt_0 + FKZ_0$$

(3) Die Ermittlung der fortgeführten Kapitalkosten im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode erfolgt auf der Grundlage des fortgeführten Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus nach § 6 Absatz 1 und 2 anhand folgender Formel:

$$KK_t = AB_t + EKZ_t + GewSt_t + FKZ_t$$

Dabei ist:

$KKA b_t$ Kapitalkostenabzug nach § 6 Absatz 3, die im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode anzuwenden ist,

KK_0 Kapitalkosten nach § 6 Absatz 3 auf der Grundlage des Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus nach § 6 Absatz 1 und 2 im Basisjahr,

KK_t Kapitalkosten nach § 6 Absatz 3 auf der Grundlage des fortgeführten Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus nach § 6 Absatz 1 und 2 im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode,

AB_0 Kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 Absatz 3 auf der Grundlage des Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus nach § 6 Absatz 1 und 2 im Basisjahr,

AB_t Kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 Absatz 3 auf der Grundlage des fortgeführten Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus nach § 6 Absatz 1 und 2 im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode,

EKZ_0 Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung nach § 6 Absatz 3 auf der Grundlage des Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus nach § 6 Absatz 1 und 2 im Basisjahr,

EKZ_t Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung nach § 6 Absatz 3 auf der Grundlage des fortgeführten Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus nach § 6 Absatz 1 und 2 im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode,

$GewSt_0$ Kalkulatorische Gewerbesteuer nach § 6 Absatz 3 auf der Grundlage des Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus nach § 6 Absatz 1 und 2 im Basisjahr,

$GewSt_t$ Kalkulatorische Gewerbesteuer nach § 6 Absatz 3 auf der Grundlage des fortgeführten Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus nach § 6 Absatz 1 und 2 im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode,

FKZ_0 Fremdkapitalzinsen nach § 6 Absatz 3 auf der Grundlage des Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus nach § 6 Absatz 1 und 2 im Basisjahr,

FKZ_t Fremdkapitalzinsen nach § 6 Absatz 3 auf der Grundlage des fortgeführten Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus nach § 6 Absatz 1 und 2 im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode,

(4) Ferner sind von der Regulierungsbehörde bei der Ermittlung der fortgeführten Kapitalkosten die folgenden Grundsätze anzuwenden:

1. Die kalkulatorischen Abschreibungen eines Jahres der jeweiligen Regulierungsperiode sind gemäß § 6 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 6 der Gasnetzentgeltverordnung zu ermitteln, wobei die Fremd- oder Eigenkapitalquote nach § 6 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 6 Absatz 2 der Gasnetzentgeltverordnung des Ausgangsniveaus im Basisjahr anzuwenden sind. Der Bewertungszeitpunkt für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen zu Tagesneuwerten ist das Basisjahr.
2. Die kalkulatorischen Restwerte der Sachanlagen des betriebsnotwendigen Vermögens eines Jahres der jeweiligen Regulierungsperiode sind nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Gasnetzentgeltverordnung zu ermitteln, wobei die Fremd- oder Eigenkapitalquote nach § 6 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 6 Absatz 2 der Gasnetzentgeltverordnung des Ausgangsniveaus im Basisjahr anzuwenden sind. Der Bewertungszeitpunkt für die Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte zu Tagesneuwerten ist das Basisjahr. Die Bilanzwerte des übrigen betriebsnotwendigen Vermögens eines Jahres der jeweiligen Regulierungsperiode sind im Verhältnis der Bilanzwerte nach § 7 Absatz 1 Nummer 4 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 7 Absatz 1 Nummer 4 der Gasnetzentgeltverordnung und dem betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 der Gasnetzentgeltverordnung des letzten Basisjahres anzuwenden.
3. Das Abzugskapital eines Jahres der jeweiligen Regulierungsperiode ist im Verhältnis aus dem Abzugskapital nach § 7 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 7 Absatz 2 der Gasnetzentgeltverordnung und dem betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Absatz 1 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 7 Absatz 1 der Gasnetzentgeltverordnung des Ausgangsniveaus im Basisjahr anzuwenden.
4. Das verzinsliche Fremdkapital eines Jahres der jeweiligen Regulierungsperiode ist im Verhältnis aus dem verzinslichen Fremdkapital nach § 7 Absatz 1 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 7 Absatz 1 der Gasnetzentgeltverordnung und dem betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Absatz 1 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 7 Absatz 1 der Gasnetzentgeltverordnung des Ausgangsniveaus im Basisjahr anzuwenden.
5. Der betriebsnotwendige Eigenkapitalanteil am betriebsnotwendigen Vermögen entspricht nach § 7 Absatz 1 Satz 5 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 7 Absatz 1 Satz 5 der Gasnetzentgeltverordnung dem betriebsnotwendigen Eigenkapital des Ausgangsniveaus im Basisjahr.
6. Die Aufteilung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals erfolgt nach § 7 Absatz 3 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 7 Absatz 3 der Gasnetzentgeltverordnung.
7. Für die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung eines Jahres der jeweiligen Regulierungsperiode sind die Eigenkapitalzinssätze nach § 7 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 7 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 der Gasnetzentgeltverordnung des letzten Basisjahres sowie der Zinssatz nach § 7 Absatz 7 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 7 Absatz 7 der Gasnetzentgeltverordnung des Ausgangsniveaus im Basisjahr anzuwenden.

8. Die Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer eines Jahres der Regulierungsperiode erfolgt nach § 8 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 8 der Gasnetzentgeltverordnung und den Ziffern 3 bis 7.
 9. Der Fremdkapitalzinsaufwand eines Jahres der Regulierungsperiode ergibt sich als Produkt aus den Fremdkapitalzinsen des Basisjahres und dem Verhältnis aus dem betriebsnotwendigen Vermögen des jeweiligen Jahres der Regulierungsperiode nach Nummer 1 bis 7 und dem betriebsnotwendigen Vermögen des Basisjahres nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 der Gasnetzentgeltverordnung.“
32. In Anlage 3 Nummer 4 wird das Wort „nicht-fallende“ durch das Wort „konstante“ ersetzt.
33. Der Anlage 3 wird folgende Anlage 4 angefügt

„Anlage 4 (zu § 26)

Die Ermittlung des Anteils der Erlösobergrenze nach § 26 Absatz 3 bis 5 erfolgt anhand der folgenden Formel:

$$EO_{\ddot{U}N,t} = KK_{\ddot{U}N,t} + \frac{KK_{\ddot{U}N,t}}{KK_t} \cdot (EO_{ab,t} - KK_t - vermNE_t - vorgNK_t)$$

Dabei ist:

- $EO_{\ddot{U}N,t}$ Anteil der Erlösobergrenze des übergehenden Netzteils nach § 26 Absatz 3 im jeweiligen Jahr t der Regulierungsperiode,
- $KK_{\ddot{U}N,t}$ Kapitalkosten nach § 26 Absatz 4 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 auf der Grundlage des fortgeführten Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus nach § 6 Absatz 1 und 2 des übergehenden Netzteils im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode,
- KK_t Kapitalkosten nach § 6 Absatz 3 auf der Grundlage des fortgeführten Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus nach § 6 Absatz 1 und 2 des abgebenden Netzbetreibers im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode,
- $EO_{ab,t}$ Die nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 ursprünglich für den abgebenden Netzbetreiber festgelegte Erlösobergrenze im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode,
- $vermNE_t$ Die in der nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 ursprünglich für den abgebenden Netzbetreiber festgelegten Erlösobergrenze des Jahres t der Regulierungsperiode enthaltenen vermiedenen Netzentgelte nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8,
- $vorgNK_t$ Die in der nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 ursprünglich für den abgebenden Netzbetreiber festgelegten Erlösobergrenze des Jahres t der Regulierungsperiode enthaltenen vorgelagerten Netzkosten nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4.

Artikel 2

Änderung der Stromnetzentgeltverordnung

Die Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

26. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 6b Absatz 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 10 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 6b Absatz 3“ ersetzt.

27. In § 5 Absatz 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 6b Absatz 3“ ersetzt.

28. In Anlage 1 Nummer III werden nach Nummer 2.8 folgende Nummern eingefügt:

„2.9	Regelbare Transformatoren	Ortsnetz-
	- Transformator	30-35
	- Regelteil	20
2.10	Spannungslängsregler	
	- Längsregler	40
	- Regelteil	20“.

Artikel 3

Änderung der Gasnetzentgeltverordnung

Die Gasnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2197), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 28. Juni 2015 (BGBl. I S. 1400) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 6b Absatz 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 10 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 6b Absatz 3“ ersetzt.

2. In § 5 Absatz 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 6b Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verteilernetze für Elektrizität und Gas sind ein Grundpfeiler der Energieversorgung in Deutschland. Mit der Energiewende kommen auf Betreiber solcher Netze neue Herausforderungen, aber auch Chancen zu. Über 90 Prozent der Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus Erneuerbaren Energien sind direkt am Verteilernetz angeschlossen und speisen dort ein. Die hierdurch bedingten variablen Lastflüsse müssen durch den Einsatz digitaler Technologien abgefangen werden.

Deutschland hat heute eines der sichersten Verteilernetze der Welt. Die Verteilernetze für Strom und Gas sollen weiter gestärkt werden, damit sie ihre zentrale Rolle in der Energieversorgung und bei der Energiewende auch weiterhin verlässlich und innovativ ausüben können. Daher ist die Weiterentwicklung der Anreizregulierung Teil der 10-Punkte Energieagenda des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Bei der Weiterentwicklung ist es wichtig, die Bedingungen für langfristige Investitionen in die Infrastruktur zu stärken, ohne die Kostenbelastung, d.h. die Netzentgelte für den Verbraucher, aus den Augen zu verlieren. Innovative Lösungen in intelligente Verteilernetze sollen angeregt und ein Sog in ausschließlich kapitalintensive Lösungen verhindert werden. Ziel ist es einen regulatorischen „Maßanzug“ für das Verteilernetz der Zukunft zu schaffen. Investitionen sollen mit einer kostengünstigen Optimierung des Betriebs verknüpft werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Ein zentraler Baustein des novellierten Regulierungsmodells ist der Kapitalkostenabgleich. Bisher wurden Verteilernetzbetreiber für Investitionen verschiedene Budgets zur Finanzierung von Investitionen in betriebsnotwendige Anlagengüter zur Verfügung gestellt.

Das erste Budget - der sogenannte „Sockeleffekt“ - ergab sich aus der Festschreibung des Werts des Anlagenbestands für die Dauer einer Regulierungsperiode. Der kostenmindernde Effekt von Abschreibungen wurde nicht jährlich, sondern nur periodisch im jeweiligen Basisjahr für die nächste Regulierungsperiode berücksichtigt. Dieses Budget diente insbesondere dazu, notwendige Investitionen in die Wartung und Instandhaltung des bestehenden Verteilernetzes zu tätigen (Ersatzinvestitionen). Das zweite Budget - der Erweiterungsfaktor - wurde anhand von Parametern ermittelt, die Veränderungen der Versorgungsaufgabe während der Regulierungsperiode abbilden. Für Investitionen in der Hochspannungsebene konnten Verteilernetzbetreiber zudem sog. Investitionsmaßnahmen beantragen.

Diese drei Instrumente werden durch das einheitliche Instrument des Kapitalkostenaufschlags für Verteilernetzbetreiber ersetzt. Zukünftig können Investitionen ohne Zeitverzug über die Netzentgelte refinanziert werden. Dadurch werden Über- und Unterdeckungen der Kapitalkosten von Verteilernetzbetreibern vermieden, die bislang aufgrund des pauschalen Budgetansatzes auftreten konnten. Dieser Systemwechsel verbessert die Investitionsbedingungen für Verteilernetzbetreiber erheblich. Gleichzeitig werden den Netznutzern über den Kapitalkostenabzug die Kostensenkungen, die durch Abschreibungen entstehen, unverzüglich zu Gute kommen.

Ein Regulierungssystem, das ausschließlich die Kapitalkosten abgleicht, würde jedoch Anreize für kapitalintensive, ineffiziente und teure Lösungen setzen. Daher bilden Maßnahmen zur Stärkung der Effizianzanreize den zweiten wichtigen Baustein des Regulierungsmodells. Die vorgesehenen Maßnahmen sorgen dafür, dass effiziente und innovative Lösungen zum Einsatz kommen können und die Kosten bzw. die Netzentgelte im Verbraucherinteresse nicht aus den Augen verloren werden. Anreize für einen effizienten Netzbetrieb sollen verstärkt werden, indem vorgesehen wird, dass effiziente Verteilernetzbetreiber einen Effizienzbonus erhalten. Die Nachvollziehbarkeit des Effizienzvergleichs sowie der Effizienzwerte wird erhöht.

Für Betreiber von Übertragungs- und Fernleitungsnetzen bleibt die Anreizregulierung in ihrer bisherigen Form im Wesentlichen erhalten, da sich diese im Transportnetzbereich grundsätzlich bewährt hat. Einige generelle Änderungen, insbesondere die Verkürzung der Regulierungsperiode von fünf auf vier Jahren sowie die Verkürzung des Abbaupfades, gelten für alle Netzbetreiber.

III. Alternativen

Eine Alternative zur Regulierung der Energieversorgungsnetze gibt es nicht.

Der frühere Vorschlag der Bundesnetzagentur, die geltende Anreizregulierungsverordnung lediglich in Teilen anzupassen, hat sich als nicht geeignet erwiesen, die Investitionsbedingungen für Verteilernetzbetreiber ausreichend zu verbessern. Damit die Anreizregulierung auch in diesem Bereich energiewendetauglich bleibt, sind systematische Änderungen erforderlich. Dies gilt insbesondere für den von den Netzbetreibern beklagten Zeitverzug zwischen einer Investition und deren Erlöswirksamkeit. Auch die durch die Bundesnetzagentur festgestellten negativen Auswirkungen des Erweiterungsfaktors können nur so beseitigt werden. Der Erweiterungsfaktor – der lediglich pauschal eine Änderung der Versorgungsbedingungen abbildet – ist nicht geeignet, auf Herausforderungen der Energiewende und Änderungen im Netzbetrieb (Rückspeisung wegen dezentraler Einspeisung, Flexibilisierung) sachgerecht zu reagieren. Auch bestünde die Gefahr erlösseitiger Überdeckungen.

Das Gleiche gilt für einen Alternativvorschlag, bei dem die durch Abschreibungen sinkenden Kapitalkosten nur periodisch jeweils zu Beginn der Regulierungsperiode berücksichtigt würden, durch Investitionen steigende Kapitalkosten dagegen jährlich. Der durch die verzögerte Berücksichtigung von Abschreibungen entstehende Sockeleffekt zugunsten der Netzbetreiber würde so dauerhaft beibehalten. Verteilernetzbetreiber könnten in diesem Modell für ihre Investitionen neben der direkten Erhöhung der Netzentgelte bei Investitionen durch das fehlende Nachfahren der gesunkenen Kapitalkosten des betriebsnotwendigen Anlagenbestandes Zusatzrenditen erwirtschaften, ohne netzbetriebliche Gegenleistungen zu erbringen. Eine jährliche Berücksichtigung der kostenerhöhenden Faktoren (Investitionen), aber nur periodische Berücksichtigung der kostensenkenden Faktoren (Abschreibungen) bei der Bemessung der Erlösobergrenzen für die Netzbetreiber würde die Netznutzer, insbesondere die Verbraucher, einseitig benachteiligen und zu überhöhten Netzentgelten führen. Deshalb konnte diesem Vorschlag im Rahmen einer dauerhaften Lösung nicht gefolgt werden. Um eventuelle unbillige Härten für einzelne Netzbetreiber zu vermeiden, wird der Sockeleffekt jedoch für eine Übergangszeit von einer Regulierungsperiode beibehalten.

IV. Ermächtigungsgrundlage

Der Verordnungsentwurf stützt sich auf § 21a Absatz 6 in Verbindung mit den §§ 24 und 29 des Energiewirtschaftsgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Der europarechtliche Rahmen wird insbesondere durch die Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG gesetzt. Diese sehen vor, dass die Netzbetreiber die Kosten des effizienten und diskriminierungsfreien Netzbetriebs ersetzt bekommen sollen. Sie geben aber keine konkrete Ausgestaltung der Anreizregulierung vor.

VI. Verordnungsfolgen

Die Verordnung soll ein freundliches Umfeld für Investitionen in die Verteilernetze gestalten. Dazu wird mit dem Kapitalkostenaufschlag ein neues wesentliches Instrument der Anreizregulierung eingeführt. Er dient dazu, Kapitalkosten aus Investitionen, die im Laufe einer Regulierungsperiode getätigt werden und daher nicht in die Festlegung der Erlösobergrenze vor Beginn der Regulierungsperiode eingeflossen sind, ohne Zeitverzug und ohne Unterscheidung zwischen Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen in der Erlösobergrenze zu berücksichtigen. Andere Regulierungsinstrumente werden im Gegenzug für die Betreiber von Verteilernetzen abgeschafft.

An der Berücksichtigung von Betriebskosten in der individuellen Erlösobergrenze ändert sich grundsätzlich nichts. Wie bisher werden die Betriebskosten im Basisjahr in der Erlösobergrenze berücksichtigt. Zwar können auch Investitionen im Laufe der Regulierungsperiode zu höheren Betriebskosten führen. Allerdings dürften bei Neuinvestitionen in den ersten Jahren nach Inbetriebnahme sehr geringe und daher zu vernachlässigende Betriebskosten anfallen. Auf eine zusätzliche Opex-Pauschale wird daher verzichtet.

Darüber hinaus werden die Effizianzanreize der Anreizregulierung geschärft. Die Dauer der Regulierungsperiode wird von fünf auf vier Jahre verkürzt, um insbesondere Kapitalinvestitionen einer schnelleren Überprüfung durch den Effizienzvergleich zu unterziehen. Auch das Effizienzziel muss künftig schneller erreicht werden. Für besonders effiziente Verteilernetzbetreiber wird ein zusätzlicher Effizienzbonus eingeführt. Schließlich werden die Transparenzvorschriften gestärkt. Ziel ist es, unter Beachtung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Unternehmen das Verfahren und die Ergebnisse der Anreizregulierung so transparent wie möglich auszugestalten.

Die Schwellenwerte für das vereinfachte Verfahren werden nicht abgesenkt. Die mit einer Absenkung verbundenen Unsicherheiten könnten sich negativ auf den vom Ordnungsgeber eingeleiteten Systemwechsel auswirken. Da über diese Unternehmen keine ausreichenden Informationen vorliegen, soll zunächst die Bundesnetzagentur beauftragt werden, weitere Informationen über die am vereinfachten Verfahren teilnehmenden Netzbetreiber zu evaluieren.

Insgesamt ist anzunehmen, dass das Klima für notwendige Investitionen in den Aus- und Umbau der Verteilernetze freundlicher ausgestaltet, die Kostenwirkung für die Verbraucher aber gleichzeitig gedämpft wird.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Novellierung trägt in mehreren Aspekten zur Rechts- und Verfahrensvereinfachung bei. Mit der Einführung des Kapitalkostenabgleichs werden die bisherigen Instrumente des Erweiterungsfaktors und der Investitionsmaßnahme für Verteilernetzbetreiber obsolet. Dadurch müssen die Netzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund von Investitionen im Laufe einer Regulierungsperiode nur noch solche Daten an die Regulierungsbehörden übermitteln, die ohnehin bei Ihnen vorliegen und nicht gesondert ermittelt und berechnet werden. Zudem werden zwei sehr unterschiedliche Verfahren zu einem einheitlichen Prozess zusammengefasst, wodurch sich weitere Vereinfachungen ergeben.

Darüber hinaus wird die Führung des Regulierungskontos stark vereinfacht. Die Führung des Kontos geht von der Verantwortung der Regulierungsbehörde in die Verantwortung der Netzbetreiber über. Das Konto wird nun ohne vorherige Genehmigung durch die Regulierungsbehörde von den Netzbetreibern aufgelöst. Prüfungen des Regulierungskontos finden nun ex-post und nicht mehr in jedem Fall statt. Zudem erfolgt die Auflösung des Regulierungskontos nun gleitend und periodenübergreifend, sodass langwierige und aufwendige Ermittlungen des Regulierungskontos zum jeweiligen Ende der Regulierungsperiode obsolet werden.

Die Neuregelung des § 26 zur Behandlung von Erlösobergrenzen bei Teilnetzübergängen führt ebenfalls zu einer wesentlichen Vereinfachung. Bislang konnte sich die Aufteilung der Erlösobergrenzen bei Netzübergängen aufgrund der zwingend notwendigen Einigung beider Vertragsparteien über mehrere Jahre hinziehen. Zukünftig kann die Regulierungsbehörde anhand eines geregelten Aufteilungsmaßstabes nach sechs Monaten von Amts wegen eine Aufteilung der Erlösobergrenzen vornehmen. Die Verfahren werden dadurch vereinfacht und beschleunigt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen für die öffentlichen Haushalte keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand, da diese nicht Adressaten der Regelungen sind.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Signifikanter Mehraufwand für die Wirtschaft resultiert aus den Änderungen nicht.

Nach Artikel 1 Nummer 4 (§ 5 Absatz 1 Satz 1) wird das Regulierungskonto künftig vom Netzbetreiber geführt. Er hat die Differenz zwischen den nach § 4 zulässigen Erlösen und den erzielbaren Erlösen zu ermitteln und auf dem Regulierungskonto zu verbuchen. Ein signifikanter Mehraufwand ist hiermit nicht verbunden, denn bereits in der Vergangenheit hatte der Netzbetreiber diese Differenzen zu ermitteln und der Regulierungsbehörde zu übermitteln.

Die Änderung des § 5 Absatz 3 führt zu einer jährlichen Saldierung des Regulierungskontos durch den Netzbetreiber. Hierbei handelt es sich um einen Rechenschritt, der zudem im Eigeninteresse des Netzbetreibers liegt und im Vergleich zur bisherigen Auflösung des Regulierungskontos nach fünf Jahren nicht zu Mehraufwand führt.

Artikel 1 Nummer 7 (§10a) führt das Instrument des Kapitalkostenaufschlags ein. Dieses Instrument ist neu. Aufgrund des Systemwechsels sind im Verteilernetzbereich nunmehr alle Investitionen in die Verteilernetze von der Regulierungsbehörde zu genehmigen. Die notwendigen Unterlagen dürften den Netzbetreibern regelmäßig vorliegen, so dass lediglich ein Aufwand für die einmal jährlich zu erfolgende Zusammenstellung und Übermittlung der Unterlagen verbleibt. Zudem ersetzt der Kapitalkostenaufschlag die bisherigen Instrumente des Erweiterungsfaktors und der Investitionsmaßnahme für Verteilernetzbetreiber, so dass einem eventuellen Mehraufwand ein signifikanter Minderaufwand an anderer Stelle gegenübersteht.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung steigt geringfügig.

Artikel 1 Nummer 7 (§ 10a) ersetzt die bereits existierenden Regulierungsinstrumente des Erweiterungsfaktors und der Investitionsmaßnahme durch den Kapitalkostenaufschlag. Entsprechender Mehraufwand an dieser Stelle wird teilweise durch einen entsprechenden Minderaufwand an anderer Stelle ausgeglichen. Ein gewisser Mehraufwand der Regulierungsbehörde wird entstehen, weil nunmehr alle Investitionen – und nicht mehr nur Erweiterungsinvestitionen – von ihr geprüft und genehmigt werden müssen.

Die Kostenprüfung für die Festlegung der Erlösobergrenze wird nach Artikel 1 Nummer 5 (§ 6) um die Berechnung des Kapitalkostenabzugs ergänzt. Dies stellt keinen signifikanten Mehraufwand dar, weil die hierzu notwendigen Informationen der Regulierungsbehörde regelmäßig vorliegen dürften.

Ein gewisser Mehraufwand ergibt sich aus der häufigeren Durchführung der Kostenprüfung wegen der Verkürzung der Regulierungsperiode nach Artikel 1 Nummer 2 (§ 3) auf vier Jahre. Daraus resultiert ein jährlicher Mehraufwand von zwei Personen im höheren Dienst auf Bundesebene und zwei Personen im höheren Dienst auf Landesebene.

Aus der Ergänzung eines Effizienzbonus nach Artikel 1 Nummer 10 (§12a) entsteht den Regulierungsbehörden kein signifikanter Mehraufwand. Bereits jetzt werden Supereffizienzwerte im Rahmen der Ausreißer-Analyse nach Anlage 3 ermittelt. Die Ermittlung des Bonus ist ein weiterer Rechenschritt im Effizienzvergleich, der nur unwesentlichen Aufwand verursacht.

Nach Artikel 1 Nummer 21 (§ 26) wird eine Erlösobergrenze im Falle eines teilweisen Netzübergangs festgelegt, sofern es den Netzbetreibern nicht gelingt, einen übereinstimmenden Antrag zu stellen. In diesem Fall entsteht für die Regulierungsbehörde ein Mehraufwand, da die zunächst vorläufigen Festlegungen für die Zukunft entsprechend dem übereinstimmenden Antrag der Netzbetreiber anzupassen sind. Dieser Aufwand lässt sich nicht quantifizieren. Es ist weder bekannt, wie viele Netzbetreiber sich nicht einigen werden noch wie oft die Regulierungsbehörde nachträglich neue Festlegungen der Erlösobergrenze außerhalb eines Basisjahres treffen muss.

Nach Artikel 1 Nummer 25 (§ 31) werden zusätzliche Veröffentlichungspflichten der Regulierungsbehörde vorgesehen. Der jährliche Mehraufwand hierfür wird auf eine Person im gehobenen Dienst auf Bundesebene und zwei Personen im gehobenen Dienst auf Landesebene veranschlagt.

Artikel 1 Nummer 26 (§ 32) ergänzt die bisherigen Festlegungskompetenzen der Bundesnetzagentur. Zukünftig wird der generelle sektorale Produktivitätsfaktor im Wege der Festlegung ermittelt. Durch die Verkürzung der Regulierungsperioden muss dieser zudem häufiger von der Bundesnetzagentur festgelegt werden, sodass ein jährlicher Mehraufwand von einer Person im höheren Dienst auf Bundesebene veranschlagt wird.

Durch die neuen Evaluierungspflichten der Bundesnetzagentur aus Artikel 1 Nummer 27 (§ 33) entsteht ein jährlicher Mehraufwand von einer Person im höheren Dienst auf Bundesebene.

Insgesamt liegt der geschätzte Mehraufwand der Verwaltung bei vier Stellen im höheren Dienst und einer Stelle im gehobenen Dienst auf Bundesebene bei der Bundesnetzagentur.. Daraus resultieren jährliche Kosten für Sach- und Personalmittel in Höhe von 388 010 Euro auf Bundesebene und 271 430 Euro auf Landesebene.

5. Weitere Kosten

Nach der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Auftrag gegebenen Studie „Moderne Verteilernetze für Deutschland“ (Verteilernetzstudie) wird der Ausbaubedarf in den Verteilernetzen bis 2032 signifikant steigen. Hintergrund ist insbesondere der steigende Anteil der Erneuerbaren-Energien an der deutschen Bruttostromerzeugung. Dies erfordert auf allen Spannungsebenen einen teilweise massiven Umbau der Netzinfrastruktur. Die Verteilernetzstudie hat in diesem Zusammenhang zusätzliche Gesamtinvestitionen von ungefähr 23 Milliarden Euro bis 2032 identifiziert. Im Blickfeld der Novellierung stehen die Investitionsbedingungen der Verteilernetzbetreiber. Denn bereits heute sind 90 Prozent der Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien an die Elektrizitätsverteilernetze angeschlossen.

Die vorliegende Novellierung der Anreizregulierung soll vor diesem Hintergrund die notwendigen Investitionen anreizen und gleichzeitig die Effizienzanreize für den Netzbetrieb stärken. Sie begrenzt also die energiewendebedingten Kostensteigerungen, die sich aus dem zusätzlichen Investitionsbedarf in die Netze ergeben. Wesentliche Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Verordnung vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten.

6. Weitere Verordnungsfolgen

Gleichstellungspolitische Belange sind nicht berührt.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung kommt nicht in Betracht, da es sich bei der Regulierung der Energieversorgungsnetze um eine Daueraufgabe handelt. Es ist aber eine Evaluation des Systems der Anreizregulierung vor dem Beginn der fünften Regulierungsperiode vorgesehen, um gegebenenfalls eine sachgerechte Weiterentwicklung des Systems zu ermöglichen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsangabe)

Die Vorschrift enthält Folgeänderungen.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Buchstabe a legt fest, dass das gegenwärtige System einer fünfjährigen Regulierungsperiode lediglich bis zum Ende der zweiten Regulierungsperiode fortgeführt wird.

Buchstabe b regelt, dass ab der dritten Regulierungsperiode eine Periode nur noch vier Jahre dauert. Dadurch können insbesondere die Kapitalkosten der Netzbetreiber, die im Laufe einer Regulierungsperiode zu Kapitalkostenaufschlägen auf die Erlösobergrenze führen, zügiger einer Effizienzprüfung unterzogen werden. Auch können Änderungen der Betriebskosten zügiger in den Erlösbergrenzen berücksichtigt werden.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Buchstabe a enthält in Doppelbuchstabe aa eine Folgeänderung. Sie betrifft die Aufnahme der Kosten für den Bau von Projekten von europäischem gemeinsamem Interesse in

die Regelung zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen. Die Vorschrift ermöglicht es den Transportnetzbetreibern, ihre Erlösobergrenzen anzupassen, wenn sie Kosten für den Bau von Projekten von europäisch gemeinsamem Interesse zu tragen haben, die im Ausland entstanden sind und im Wege der Kostenaufteilung auf sie überwältzt wurden.

Doppelbuchstabe bb enthält eine Folgeänderung zur Änderung des Ausgleichsmechanismus des Regulierungskontos, der sich an der bereits aus der Kostenregulierung bekannten periodenübergreifenden Saldierung orientiert. Um der zukünftig annuitätischen Aufteilung des Saldos des Regulierungskontos Rechnung zu tragen und um die Netzentgeltentwicklung gleichmäßiger zu gestalten, wird die Erlösobergrenze nunmehr jährlich um die Verteilung des nach § 5 ermittelten Saldos angepasst.

Doppelbuchstabe cc enthält eine redaktionelle Änderung.

Buchstabe b begründet eine Antragspflicht für die Gewährung eines Kapitalkostenaufschlags nach § 10a. Insoweit wird die bewährte Systematik des Erweiterungsfaktors übernommen. Der Antrag ist jeweils bis zum 30. Juni des Kalenderjahres bei der Regulierungsbehörde zu stellen.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Der Mechanismus des Regulierungskontos wird geändert. Bisher wurden von der Erlösobergrenze abweichende Erlöse des Netzbetreibers auf einem Regulierungskonto verbucht und am Ende der Regulierungsperiode von der Regulierungsbehörde ermittelt und durch gleichmäßige Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze im Laufe der nächsten Regulierungsperiode ausgeglichen. Je nach Höhe des Saldos des Regulierungskontos am Ende der Regulierungsperiode konnte dieser Ausgleich zu deutlich spürbaren Sprüngen in den Netzentgelten für die nachfolgende Regulierungsperiode führen. Die Änderungen sollen die Netzentgelte gleichmäßiger gestalten. Damit wird unter anderem erreicht, dass die Netzbetreiber „angesparte“ Erlöse zeitnäher in der Erlösobergrenze berücksichtigen können bzw. „zu viel“, d. h. über die Erlösobergrenze hinaus, erwirtschaftete Erlöse schneller an die Verbraucher zurückfließen. Dadurch können insbesondere regulatorische Kosten (bspw. für Systemdienstleistungen) aus Anschlussansprüchen dezentraler Erzeugungsanlagen oder auch Offshore-Anlagen angemessen und zeitnah abgewickelt werden.

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa sieht vor, dass die Abweichungen von der Erlösobergrenze jährlich vom Netzbetreiber ermittelt werden.

Buchstabe a Doppelbuchstabe bb enthält eine Folgeänderung.

Buchstabe a Doppelbuchstabe cc sieht vor, dass das Regulierungskonto vom Netzbetreiber geführt wird. Diese Änderung bedeutet aber nicht, dass hierdurch die Bewegungen auf dem Regulierungskonto nicht kontrolliert werden können. Der jährlich vom Netzbetreiber ermittelte Saldo ist der Regulierungsbehörde einschließlich der der Anpassung zugrundeliegenden Rechenschritte mitzuteilen. Dies regelt § 28 Nummer 2. Darüber hinaus kann die Regulierungsbehörde auch künftig konkrete Vorgaben machen, wie das Regulierungskonto beim Netzbetreiber zu führen ist. Dies stellt § 32 Absatz 1 Nummer 2 sicher. Ergeben sich Unklarheiten für die Festlegung der Erlösobergrenzen nach § 32 Absatz 1 Nummer 1, verfügt die Regulierungsbehörde bereits über die entsprechenden allgemeinen Instrumente. Darüber hinaus ist die Regulierungsbehörde befugt, aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes gegen den Netzbetreiber einzuleiten. Eine konkrete Prüfpflicht der Regulierungsbehörde in § 5 ist damit entbehrlich.

Buchstabe b fügt einen neuen Absatz 1a in die Regelungen zum Regulierungskonto ein. Gegenstand der Regelung ist die Verrechnung von Abweichungen im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a.

Buchstabe c enthält eine Folgeänderung zur Einfügung des Absatzes 1a. Die Anpassungen des Regulierungskontos nach Absatz 1a sollen analog zu den Änderungen nach Absatz 1 gemäß den Vorgaben in Absatz 2 verzinst werden.

Buchstabe d enthält entsprechend der Änderungen zum Ausgleichsmechanismus die Methode für den jährlichen Ausgleich des Regulierungskontos, indem ein annuitätischer Ausgleich über die nächsten drei Jahre vorgeschrieben wird. Mit dieser Ausgleichsmethode werden die „Glättung“ der Erlösobergrenze und der Netzentgelte erreicht.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Buchstabe a enthält eine redaktionelle Änderung, die durch die Ergänzung des § 6 durch einen neuen Absatz 3 bedingt ist.

Buchstabe b enthält eine redaktionelle Änderung. Buchstabe d enthält hierzu eine Folgeänderung.

Buchstabe c regelt die Behandlung von Kapitalkosten für Abschreibungen, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, kalkulatorische Gewerbesteuer sowie für Fremdkapitalzinsen im Laufe einer Regulierungsperiode neu. Bisher wurden diese Kapitalkosten für die Dauer einer Regulierungsperiode auf dem Niveau des Basisjahres festgeschrieben, obwohl die Kapitalkosten des Netzbetreibers aufgrund sinkender kalkulatorischer Restbuchwerte des Sachanlagevermögens ebenfalls sinken. Auf diese Weise wurde in der ersten und zweiten Regulierungsperiode ein finanzieller Sockel für den Netzbetreiber generiert, der dem Ausgleich des Zeitverzugs bis zur Berücksichtigung der Kapitalkosten aus Neuinvestitionen diene. Diese Vorgehensweise wird aufgegeben.

Da die Netzbetreiber zukünftig ihre Investitionskosten und damit verbunden auch ihre übrigen Kapitalkosten ohne Zeitverzug über eine sofortige Anhebung ihrer Erlösobergrenze zurückverdienen können, ist der vorbeschriebene finanzielle Ausgleichsmechanismus nicht mehr notwendig. Ab der dritten Regulierungsperiode werden auch die sinkenden Kapitalkosten ohne Zeitverzug in der Erlösobergrenze abgebildet. Hierzu wird der Kapitalkostenabzug eingeführt.

Durch den Kapitalkostenabzug wird das zeitliche Absinken der Restbuchwerte der im Ausgangsniveau enthaltenen betriebsnotwendigen Sachanlagegüter und damit auch das Absinken der Kosten des Netzbetreibers für Abschreibungen, kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, kalkulatorische Gewerbesteuer sowie für Fremdkapitalzinsen nachgefahren. Die Berechnung dieser fortgeführten Kapitalkosten für das jeweilige Jahr der Regulierungsperiode erfolgt nach den Grundsätzen der Strom- oder der Gasnetzentgeltverordnung und der Anlage 2a. Wie in der bereits bestehenden Kostenprüfung nach § 6 Absatz 1 und 2 wird dabei auf eine aufwendige Konsolidierung der Jahresabschlüsse von Netzbetreibern und Verpächtern verzichtet. Kosten oder Kostenbestandteile, die aufgrund der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte anfallen, sind also einzeln zu bestimmen.

Bei der Ermittlung des Kapitalkostenabzugs werden keine Kapitalkosten aus Investitionen in Anlagegüter berücksichtigt, die nach dem Basisjahr getätigt werden, da diese über den Mechanismus in § 10a abgegolten werden.

Buchstabe d schränkt die Regelung des Absatzes 3 auf Verteilernetzbetreiber ein. Für Betreiber von Übertragungs- und Fernleitungsnetzen wird das bisherige Budgetsystem mit Sockeleffekt und ohne Kapitalkostenaufschlag fortgeführt.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Aufgrund des Systemwechsels für Verteilernetzbetreiber gibt es nunmehr unterschiedliche Regulierungsformeln für Verteiler- und Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber.

Zu Nummer 7 (§ 9)

Es wird klargestellt, dass zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors nicht notwendigerweise die Daten der Netzbetreiber heranzuziehen sind, die am vereinfachten Verfahren teilnehmen. Das vereinfachte Verfahren wurde eingeführt, um kleine Netzbetreiber vor bürokratischem Aufwand zu schützen. Je nach Umfang der notwendigen Daten würde eine Berücksichtigung dieser Unternehmen bei der Ermittlung des Produktivitätsfaktors jedoch bürokratischen Aufwand bedeuten, der den des Effizienzvergleichs übersteigt, an dem diese Unternehmen nicht teilnehmen müssen.

Zu Nummer 8 (§ 10a)

Der neue § 10a regelt die Ermittlung des Kapitalkostenaufschlags. Der Kapitalkostenaufschlag ist ein neues, wesentliches Element. Er dient dazu, Kapitalkosten aus Investitionen, die nach dem Basisjahr getätigt werden und daher nicht in die Festlegung der Erlösobergrenze der nächsten Regulierungsperiode eingeflossen sind (Neuinvestitionen), ohne Zeitverzug und ohne Unterscheidung zwischen Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen in der Erlösobergrenze zu berücksichtigen. Nach Absatz 1 wird der Kapitalkostenaufschlag - wie bisher der Erweiterungsfaktor - auf Antrag von der zuständigen Regulierungsbehörde genehmigt.

Der Kapitalkostenaufschlag wird nach Absatz 2 nur für Kapitalkosten aus Neuinvestitionen gewährt, die nicht bereits im Basisjahr berücksichtigt wurden und also nicht in die anzupassende Erlösobergrenze eingeflossen sind. Die getätigten oder geplanten Investitionen und die hieraus entstehenden Kapitalkosten sind der Regulierungsbehörde darzulegen. Soweit die Kapitalkosten bereits entstanden sind, hat dies durch den Nachweis der Ist-Kosten zu erfolgen. Soweit es sich um geplante Investitionen handelt, hat der Netzbetreiber die der Investition zugrundeliegenden Kapitalkosten auf Plankostenbasis nachzuweisen.

Für die Berechnung des Kapitalkostenaufschlags sind nach Absatz 3 die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Neuinvestition maßgeblich. Der Kapitalkostenaufschlag setzt sich zusammen aus den Kosten des Netzbetreibers für die kalkulatorische Abschreibung, die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung und die kalkulatorische Gewerbesteuer. Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibung und der kalkulatorischen Gewerbesteuer gelten die Grundsätze der Strom- bzw. Gasnetzentgeltverordnung.

Für die Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung wird abweichend zur Verzinsungspraxis im Basisjahr ein pauschaler Ansatz zur Verzinsung der Neuinvestitionen gewählt. Die Anpassung erfolgt – in Anlehnung an das bereits existierende Instrument der Investitionsmaßnahme – durch die Anwendung eines standardisierten Mischzinssatzes. Dies hat neben Vereinfachungsgründen den Vorteil, dass netzbetreiberunabhängig jede Neuinvestition gleich verzinst wird. Die Verzinsung wird erst in der nächsten Kostenprüfung an die individuellen Verhältnisse des Netzbetreibers auf Basis des vorhandenen Anlagenbestandes angepasst.

Absatz 4 verpflichtet den Netzbetreiber, der Regulierungsbehörde die zur Berechnung des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören insbesondere die der Investition zugrundeliegenden oder geplanten Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die angewandte Nutzungsdauer und darüber hinaus die erhaltenen bzw. zu erwartenden Baukostenzuschüsse und sonstigen Leistungen der Anschlussnehmer.

Absatz 5 regelt, dass das Instrument des Kapitalkostenaufschlags nur für Verteilernetzbetreiber eingeführt wird.

Zu Nummer 9 (§ 11)

Die Vorschrift verschiebt in Buchstabe a Doppelbuchstabe aa den Stichtag, bis wann Vereinbarungen zu Personalzusatzkosten als dauerhaft nicht beeinflussbar angesehen werden können. Damit sollen Netzbetreiber, die aus Neugründungen oder Umstrukturierungen hervorgegangen sind, nicht anders behandelt werden als Netzbetreiber, die bereits vor Inkrafttreten der Anreizregulierung bestanden. Die Regelung weitet somit den Bestandsschutz von geltenden kollektivarbeitsrechtlichen Vereinbarungen von Versorgungsleistungen der beim Netzbetreiber direkt angestellten Mitarbeiter, die vor dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen wurden, auf solche Vereinbarungen für beim Netzbetreiber direkt angestellte Mitarbeiter aus, die vor dem 31. Dezember 2016 geschlossen wurden. Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, die in Dienstleistungsverträgen des Netzbetreibers enthalten sind, sind weiterhin vom Anwendungsbereich der Regelung nicht umfasst. Nicht umfasst sind auch Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, die nach dem 31. Dezember 2016 vom Netzbetreiber geschlossen werden. Vom Anwendungsbereich der Regelung sind nur solche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen umfasst, die nach Art und Umfang üblich sind und den Arbeitsbedingungen im regulierten Netzbereich entsprechen. Eine Anpassung an aktuelle wirtschaftliche Gegebenheiten ist möglich.

Die Regulierungsbehörde ist wie bisher befugt, den Inhalt solcher Vereinbarungen zu überprüfen. Dieses Recht folgt bereits aus § 21 des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 1.

Buchstabe a Doppelbuchstabe bb enthält eine Klarstellung.

Buchstabe a Doppelbuchstabe cc enthält eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe dd.

Buchstabe a Doppelbuchstabe dd fügt Absatz 2 Satz 1 Nummer 15 eine neue Nummer 16 an. Damit werden Kosten für Projekte von gemeinsamem europäischem Interesse als dauerhaft nicht beeinflussbar eingeordnet. Nach der Kostenaufteilungsentscheidung kann der Netzbetreiber weder die Zahlungspflicht noch die Höhe des an den oder die ausländischen Transportnetzbetreiber zu zahlenden Betrags beeinflussen.

Buchstabe a Doppelbuchstabe ee enthält eine Klarstellung der Anwendung des geänderten § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13. Da der Kapitalkostenaufschlag nur für Verteilernetzbetreiber eingeführt wird, gilt die darauf zurückgehende Änderung des § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 nur für sie. Für Betreiber von Übertragungs- und Fernleitungsnetzen bleibt es bei der Anwendung des § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 in der bisherigen Fassung.

Buchstabe b enthält eine Folgeänderung zur Änderung in § 6 Absatz 3. Für Betreiber von Verteilernetzen wird das Absinken der Restbuchwerte innerhalb der Regulierungsperiode nachgefahren. Vor Beginn der Regulierungsperiode ergibt sich durch den Kapitalkostenabzug nach § 6 Absatz 3 eine sinkende Erlösobergrenze des Netzbetreibers während der Regulierungsperiode. Auch durch die Berücksichtigung der Effizienzvorgaben nach den §§ 12 und 13 bis 15 kann die Erlösobergrenze im Laufe der Regulierungsperiode sinken.

Bei der gemeinsamen Anwendung von Kapitalkostenabzug und Effizienzvorgaben muss ein doppelter Abzug von Ineffizienzen vermieden werden. Dazu könnte es kommen, wenn bei der Anwendung der Effizienzvorgaben nicht berücksichtigt würde, dass bereits im Kapitalkostenabzug Ineffizienzen enthalten sein können. Um den doppelten Abzug zu vermeiden, wird der Abbaupfad der Ineffizienzen erst nach Abzug der dauerhaft nicht beein-

flussbaren Kosten und des Kapitalkostenabzugs des jeweiligen Jahres der Regulierungsperiode von den Gesamtkosten angewendet.

Für Betreiber von Übertragungs- und Fernleitungsnetzen bleibt es demgegenüber bei der bisherigen Systematik. Da § 6 Absatz 3 für sie nicht anzuwenden ist, kann der Effizienzabbaupfad ohne weiteres auf die Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten wirken. Dies stellt Satz 2 sicher.

Auch bei der Bestimmung der beeinflussbaren Kosten ist der Kapitalkostenabzug des jeweiligen Jahres der Regulierungsperiode zu berücksichtigen. Für Betreiber von Übertragungs- und Fernleitungsnetzen verbleibt es demgegenüber bei der bisherigen Systematik.

Sowohl bei der Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren als auch der beeinflussbaren Kostenanteile werden die nach § 6 Absatz 3 individuell ermittelten Kapitalkostenabzüge berücksichtigt.

Buchstabe c greift die Kritik auf, dass Entschädigungszahlungen des Verteilernetzbetreibers an Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus Erneuerbaren Energien aus Maßnahmen des Einspeisemanagements bislang erst mit zweijährigem Verzug in die Erlösobergrenze einfließen konnten. Bisher galten diese Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbar und konnten im Laufe einer Regulierungsperiode nicht angepasst werden. Dieser Zeitverzug soll zugunsten der Verteilernetzbetreiber beseitigt werden. Da zu erwarten ist, dass die Relevanz der Spitzenkappung als Alternative zum Netzausbau zunehmen wird, werden auch die Anzahl von Einspeisemanagement-Maßnahmen und die hieraus resultierenden Kosten ansteigen. Vor diesem Hintergrund werden diese Kosten zukünftig als volatile Kosten eingestuft, wodurch sie ohne Zeitverzug angepasst werden können. Soweit die Spitzenkappung als Alternative zum Netzausbau in Betracht kommt, soll die Neutralität zwischen beiden Instrumenten gewahrt bleiben. Durch die Zuordnung zu den volatilen Kosten fließen Kosten aus Maßnahmen zum Einspeisemanagement zukünftig wie die Kosten des Netzausbaus in den Effizienzvergleich ein. Ob die Abregelung der Erzeugungsanlage oder der Netzausbau das geeignetere und bessere Mittel ist, steht im Ermessen des Verteilernetzbetreibers und unterliegt dann folgerichtig dem Effizienzvergleich.

Nicht beeinflussen können Verteilernetzbetreiber Kosten aus solchen Abregelungen, die vom Übertragungsnetzbetreiber wegen einer Gefährdung oder Störung des Netzbetriebs im Sinne von § 13 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes von ihm verlangt werden. Diese Abregelungen stehen nicht im Ermessen des Verteilernetzbetreibers. Er kann sie nicht durch weiteren Netzausbau abwenden. Kosten aus diesen Abregelungen werden daher weiterhin als dauerhaft nicht beeinflussbar behandelt und vom Effizienzvergleich ausgenommen.

Für Übertragungsnetzbetreiber bleibt die bestehende Systematik erhalten. Aufgrund umfangreicher netzplanerischer Vorgaben, ist der Netzausbau für sie nicht in vollem Umfang beeinflussbar.

Zu Nummer 10 (§ 12)

Buchstabe a enthält eine Folgeänderung aufgrund des neuen § 6 Absatz 3. Dieser wird bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus nicht berücksichtigt.

Buchstabe b enthält eine redaktionelle Änderung.

Die Buchstaben c und d enthalten Änderungen, die sich aufgrund der Einfügung des neuen § 12a ergeben. Grundsätzlich können die Landesregulierungsbehörden bereits jetzt eigene Effizienzvergleiche durchführen. Mit Einführung des Effizienzbonus ist es vor diesem Hintergrund konsistent, den Landesregulierungsbehörden auch die Möglichkeit zu

geben, die Supereffizienzanalyse durchzuführen, um den Effizienzbonus zu bestimmen. Auch in diesem Fall erhalten die Landesregulierungsbehörden die Möglichkeit, auf die Daten der Bundesnetzagentur zurückzugreifen. Es werden zudem der Datenaustausch mit den Landesregulierungsbehörden und die Möglichkeit der Berechnung von Effizienzwert und Effizienzbonus durch die Landesregulierungsbehörden geregelt.

Zu Nummer 11 (§ 12a)

Der neue § 12a regelt die Einführung eines Effizienzbonus für besonders effiziente Netzbetreiber. Investitionen mit langfristigen Effizienzpotenzialen, zum Beispiel in innovative und damit für sich betrachtet teurere Netztechnologien, können im aktuellen Regulierungsrahmen unter Umständen schwer darstellbar sein. Derzeit werden im Rahmen des Effizienzvergleichs die tatsächlich eingetretenen Effizienzgewinne vor jeder neuen Regulierungsperiode vollständig abgeschöpft und an die Netzkunden ausgekehrt. Unter anderem, um Investitionen in innovative oder intelligente Netztechnologien zu erleichtern, wird mit dem Effizienzbonus ein Instrument geschaffen, mit dem der Netzbetreiber über eine Regulierungsperiode hinaus aus bereits erfolgten Effizienzanstrengungen profitieren kann. Damit dem Effizienzgedanken der Anreizregulierung Rechnung getragen wird, ist vorgesehen, diesen Effizienzbonus nur an effiziente Netzbetreiber auszukehren. Damit erhalten die effizienten Unternehmen einen Anreiz, weitere Effizienzanstrengungen zu unternehmen und die übrigen Netzbetreiber zu Effizienzsteigerungen anzuspornen. Hier von werden die Verbraucher in allen Netzen profitieren.

Absatz 1 regelt, welche Netzbetreiber den Effizienzbonus grundsätzlich beanspruchen können und wie dieser von der Regulierungsbehörde zu ermitteln ist. Einen Bonus erhalten nur die Netzbetreiber, die nach der sog. Best-of-four-Regelung einen Effizienzwert von 100% erhalten haben. Zur Berechnung des Bonus wird auf die bereits im Rahmen der Ausreißeranalysen gemäß Anlage 3 beschriebene Supereffizienzanalyse zurückgegriffen. Dieses Verfahren hat sich in den zurückliegenden Effizienzvergleichen bewährt und wurde gerichtlich bestätigt. Die Begrenzung des Effizienzbonus auf bereits vollständig effiziente Netzbetreiber schützt die Verbraucher vor einer Belastung mit ineffizienten Netzkosten.

Absatz 2 regelt, wie zu verfahren ist, wenn die Supereffizienzwerte einen bestimmten Schwellenwert überschreiten. Der für den Supereffizienzwert gewählte Schwellenwert von 5 Prozent stellt einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Netzbetreiber, einen angemessenen Effizienzbonus für übermäßige Verbesserungsanstrengungen trotz bereits vollständiger Effizienz, zu erhalten, und dem Interesse der Verbraucher, an den Effizienzfortschritten der Netzbetreiber teilzuhaben, dar. Durch die Festsetzung des Schwellenwertes auf 5 Prozent wird somit gewährleistet, dass keine übermäßige Belastung der Verbraucher mit höheren Netzentgelten eintritt.

Absatz 3 regelt, dass aus den Supereffizienzwerten, die sich im Vergleich mit standardisierten Kosten und im Vergleich mit nicht-standardisierten Kosten ergeben, das ungewichtete arithmetische Mittel zu bilden ist, falls die beiden Supereffizienzwerte voneinander abweichen sollten. Dadurch werden Extremwerte vermieden. Die Berechnungsmethode stellt sicher, dass der anzuwendende Supereffizienzwert nicht negativ werden kann. Dies widerspräche der Idee des Effizienzbonus, besonders effiziente Netzbetreiber zu belohnen.

Absatz 4 regelt die Berechnung des netzbetreiberindividuellen Effizienzbonus. Er macht die Ermittlung des Effizienzbonus daher für die betreffenden Netzbetreiber, aber auch für die übrigen Marktakteure sowie für Netzbetreiber, die keinen Effizienzbonus erhalten, transparent.

Absatz 5 regelt, dass der Effizienzbonus über die Regulierungsperiode zu verteilen ist. Die gleichmäßige Verteilung des Effizienzbonus auf die jährliche Erlösobergrenze durch

die Aufnahme in die Regulierungsformel vermeidet signifikante Sprünge in den Netzentgelten. Dies ist im Interesse der Lieferanten und Verbraucher.

Absatz 6 regelt, dass Betreiber von Übertragungs- und Fernleitungsnetzen keinen Anspruch auf den Effizienzbonus haben. Der Effizienzbonus ist wesentlicher Bestandteil des für Verteilernetzbetreiber geregelten Systemwechsels. Für Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber gilt das bisherige System mit den dort ausreichend vorhandenen Effizianzanreizen fort.

Zu Nummer 12 (§ 13)

Es hat sich herausgestellt, dass bei Vorgabe sogenannter Pflichtparameter die Gefahr besteht, dass diese die Versorgungsaufgabe und die relevanten Unterschiede in der Gebietsstruktur der Netzbetreiber nicht präzise abbilden. Sie können den Effizienzvergleich verzerren. Um Fehlanreize zu vermeiden und künftige Entwicklungen sachgerecht abbilden zu können, soll die Bundesnetzagentur sämtliche Vergleichsparameter auf Grundlage des Absatzes 3 ermitteln. Durch die präzise Beschreibung der bei der Auswahl der Vergleichsparameter anzuwendenden Maßstäbe in Absatz 3 wird verhindert, dass die Vergleichsparameter für die Netzbetreiber unvorhersehbar sind.

Buchstabe a ergänzt in den Doppelbuchstaben aa bis dd die Liste möglicher Vergleichsparameter um die Parameter, die sich in den Effizienzvergleichen der ersten beiden Regulierungsperioden als sinnvoll erwiesen haben. Dadurch wird sichergestellt, dass die Erkenntnisse der vorherigen Effizienzvergleiche auch in künftige Vergleiche einfließen. Dies beschränkt die Bundesnetzagentur nicht bei der Auswahl der Vergleichsparameter aufgrund qualitativer, analytischer oder statistischer Methoden und vermindert gleichzeitig die Unsicherheit über künftige Vergleichsmaßstäbe auf Seiten der Netzbetreiber.

Die Ergänzung in Buchstabe a Doppelbuchstabe ee um Vergleichsparameter zur Abbildung von Maßnahmen zur volkswirtschaftlich effizienten Einbindung dezentraler Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, insbesondere aus Windanlagen an Land und solarer Strahlungsenergie, erfolgt vor dem Hintergrund, dass der weit überwiegende Anteil der dezentralen Elektrizitätserzeugung, insbesondere aus erneuerbaren Energien, bei einem begrenzten Kreis von Netzbetreibern angeschlossen wird und der Anschluss besondere Herausforderungen an die Netzbetreiber stellen kann. Daher kann es sinnvoll sein, diese bei einer gewissen Erheblichkeit auch als strukturelles Merkmal im Effizienzvergleich anzuerkennen. Denkbare Parameter könnten der Umfang des eingesetzten Einspeisemanagements, die Spitzenkappung oder der Einsatz sog. intelligenter, moderner Technologie (z. B. regelbare Ortsnetzstationen) sein, welche mit einem Mehraufwand beim Betrieb verbunden, volkswirtschaftlich aber sinnvoll sein können.

Buchstabe b enthält eine redaktionelle Änderung, da die Verwendung von Pflichtparametern nach Ende der zweiten Regulierungsperiode gegenstandslos wird.

Zu Nummer 13 (§ 14)

Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung. Infolge der Erweiterung des § 6 um einen neuen Absatz 3 wird hier klargestellt, dass für den Effizienzvergleich wie bisher lediglich die nach § 6 Absatz 1 und 2 ermittelten Kosten berücksichtigt werden sollen.

Zu Nummer 14 (§ 16)

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 wie die ermittelten Ineffizienzen abzubauen sind.

Im Rahmen der Einführung eines Kapitalkostenabgleichs ist es notwendig, die Effizienzziele zu verstärken. Bisher musste der Netzbetreiber festgestellte Ineffizienzen über einen Zeitraum von zehn (1. Regulierungsperiode) oder fünf (2. Regulierungsperiode) Jahren

abbauen. Dadurch kamen den Netzkunden Effizienzverbesserungen der Netzbetreiber erst mit einem erheblichen Zeitversatz zu Gute. Damit zukünftig Effizienzvorteile zügiger beim Netzkunden wirken, wird der Abbaupfad der Ineffizienzen unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Netzbetreiber verkürzt.

Der bisherige Mechanismus, nach dem der Abbau der Ineffizienzen nicht unmittelbar erfolgen muss, sondern über mehrere Jahre gestreckt wird, bleibt im Grundsatz erhalten. An die Stelle eines Abbaus innerhalb einer oder mehrerer Regulierungsperioden (zehn oder fünf Jahre) tritt der Abbau innerhalb von drei Jahren. Der Verteilungsfaktor (ν) in der Regulierungsformel ist auch weiterhin so zu bestimmen, dass ein gleichmäßiger Abbau über den vorgegebenen Zeitraum gewährleistet ist. Zum Verteilungsfaktor in Höhe von einem Drittel im ersten Jahr der Regulierungsperiode ist somit in den beiden folgenden Jahren der Regulierungsperiode jeweils ein Drittel zu addieren. Im letzten Jahr der Regulierungsperiode sind demnach bereits alle Ineffizienzen abgebaut und es findet keine weitere Addition statt.

Absatz 2 stellt sicher, dass die Zumutbarkeit der vom Netzbetreiber zu ergreifenden Maßnahmen im Einzelfall überprüft werden kann.

Zu Nummer 15 (§ 19)

Die Vorschrift regelt, dass im Gasbereich nunmehr ein Qualitätselement eingeführt werden kann. Der Ermessensspielraum der Regulierungsbehörde wird gegenüber der bisherigen Rechtslage erweitert, nach dem ein Qualitätselement im Gasbereich zur oder im Laufe der zweiten Regulierungsperiode eingeführt werden sollte. Da die Netzzuverlässigkeit von Gasnetzbetreibern sich auf einem sehr hohen Niveau bewegt, ist die Einführung eines Qualitätselementes derzeit nicht erforderlich. Aufgrund dessen und vor dem Hintergrund der umfangreichen, verbindlichen technischen Regelwerke empfiehlt es sich, die Entscheidung über die Einführung dieses Elementes in das Ermessen der Regulierungsbehörde zu stellen.

Zu Nummer 16 (§ 22)

Buchstabe a ergänzt die Vorgaben, die zur Durchführung eines internationalen Effizienzvergleichs für Übertragungsnetzbetreiber für die Datengrundlage der in den Effizienzvergleich einzubeziehenden Netzbetreiber gemacht werden, um die Vergleichbarkeit der Netzbetreiber zu gewährleisten. Die Änderung beinhaltet den Verweis auf § 14, um sicherzustellen, dass sämtliche Netzbetreiber mit Kosten in den Effizienzvergleich einfließen, die nach identischen Maßstäben bestimmt wurden.

Buchstabe b konkretisiert, unter welchen Bedingungen der internationale Effizienzvergleich nicht durchgeführt werden kann. Die Konkretisierung schafft Rechtssicherheit auch für den Fall, dass die zuständige Regulierungsbehörde keinen Zugriff auf die für den Effizienzvergleich notwendigen Daten der Netzbetreiber hat. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der internationale Effizienzvergleich von einer ausländischen Regulierungsbehörde, im Auftrag einer ausländischen Regulierungsbehörde oder durch ein internationales Gremium durchgeführt wird.

Buchstabe c enthält eine redaktionelle Klarstellung.

Buchstabe d ergänzt die Vorgaben zur Durchführung eines internationalen Effizienzvergleichs für Fernleitungsnetzbetreiber in Analogie zu den Ergänzungen zum Effizienzvergleich für Übertragungsnetzbetreiber.

Zu Nummer 17 (§ 23)

Der neu eingefügte Absatz 2a regelt die Ermittlung des Ersatzanteils bei Investitionsmaßnahmen. Soweit es sich nicht um Erweiterungsmaßnahmen handelt, die ausschließlich neue Netzkomponenten betreffen, sind Investitionsmaßnahmen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze oft mit Änderungen oder dem Austausch bestehender Netzkomponenten oder sonstiger Komponenten verbunden. Dies führt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht zum Ausschluss der Genehmigungsfähigkeit der Projekte als Investitionsmaßnahme nach § 23 Absatz 1 (so BGH, Urteil v. 17.12.13, Az. EnVR 18/12, Rn. 32).

Um Doppelanerkennungen zu vermeiden, ist es aber notwendig, dass nur der Teil der Anschaffungs- und Herstellungskosten als Basis zur Berechnung der Kapital- und Betriebskosten der Investitionsmaßnahme durch die Bundesnetzagentur berücksichtigt wird, der nicht dem Ersatz alter Anlagen dient. Denn nach der Systematik der Anreizregulierungsverordnung soll jeglicher Ersatz von Netzkomponenten aus der allgemeinen Erlösobergrenze ohne Einbeziehung der Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV finanziert werden.

Ziel der Regelung ist es, eine rechtssichere Lösung im Falle von Unklarheiten bei der Ermittlung des Ersatzanteils zu finden. Dabei orientiert sich die Regelung an höchstrichterlicher Rechtsprechung. Ziel ist es aber auch, bestehende Informationsasymmetrien bei der Ermittlung des Ersatzanteils zu beseitigen.

Grundsätzlich ist der Ersatzanteil der einzelnen Investitionsmaßnahme nach Satz 1 projektspezifisch zu ermitteln. Er ist von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Investitionsmaßnahme abzuziehen. Der Ersatzanteil ermittelt sich aus der Summe der Kosten der ersetzten Anlage auf Tagesneuwertbasis zur Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten der gesamten Anlage. Die Tagesneuwerte der zu ersetzenden Anlage sind entsprechend § 6 Absatz 3 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 6 Absatz 3 der Gasnetzentgeltverordnung zu ermitteln, um die Analogie zur Ermittlung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenze beizubehalten.

Dabei ist es sachgerecht, Tagesneuwerte für die zu ersetzenden Komponenten heranzuziehen. Die durch die Erlösobergrenze zu refinanzierende Investitionshöhe bei reinen Ersatzinvestitionen wird durch den aktuellen Tagesneuwert dieser Komponenten widergespiegelt. Der Netzbetreiber wird in der Erlösobergrenze so gestellt, dass er den aktuellen Tagesneuwert der Anlagen im Ersatzfall refinanzieren kann. Insoweit muss ein Netzbetreiber die reinen Ersatzinvestitionen aus den bisherigen Rückflüssen der Erlösobergrenze tätigen. Wirtschaftlich soll es keinen Unterschied machen, ob ein Netzbetreiber eine reine Ersatzinvestition tätigt oder eine Ersatzinvestition, die Teil einer grundsätzlich nach § 23 genehmigungsfähigen, aber mit einem Ersatzanteil versehenen, Investitionsmaßnahme ist. Würde der Ersatzanteil nicht auf Tagesneuwertbasis aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Investitionsmaßnahme herausgerechnet, wäre die Preissteigerung des Ersatzanteils in nicht vertretbarer Weise Teil der Investitionsmaßnahmegenehmigung nach § 23. Um den Ersatzanteil in der Investitionsmaßnahme in sachgerechter Weise abzubilden, sind folglich in der Berechnung der Tagesneuwerte der zu ersetzenden vorhandenen Komponenten die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten auf das Jahr der im Rahmen der Maßnahme getätigten Investition zu indizieren.

Satz 4 verpflichtet die Netzbetreiber, der Bundesnetzagentur alle Daten und Informationen zur Ermittlung des Ersatzanteils zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst alle Informationen zu Art und Umfang der zu ändernden bzw. herausfallenden Netzkomponenten in Form eines Mengengerüsts sowie deren historische Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie Tagesneuwerte.

Ist es dem Transportnetzbetreiber ganz oder teilweise nicht möglich, den Ersatzanteil projektspezifisch nachzuweisen, kann die Bundesnetzagentur den Ersatzanteil nach Satz 5 von Amts wegen schätzen. Dabei hat sie die übermittelten Informationen des Netzbetreibers zu berücksichtigen. Darüber hinaus kann sie Erfahrungswerte aus vergleichbaren Verfahren zugrunde legen.

Satz 6 stellt klar, dass bei bestimmten Investitionsmaßnahmen kein Ersatzanteil angesetzt wird. Dies betrifft alle Maßnahmen, bei denen tatsächlich kein Ersatz von Altanlagen vorliegt. Dies sind insbesondere Investitionsmaßnahmen, die die erstmalige Netzanbindung von Windenergieanlagen auf See oder die erstmalige Errichtung von Hochspannungsgleichstrom-Übertragungssysteme zum Ausbau der Stromübertragungskapazitäten oder die erstmalige Errichtung von grenzüberschreitenden Hochspannungsgleichstrom-Verbindungsleitungen betreffen. Diese Maßnahmen betreffen regelmäßig Investitionen in vollständig neue Netzkomponenten, die mit keiner Änderung am ursprünglichen Netz verbunden sind. Gleiches gilt für die Neuerrichtung von Umspannanlagen, Schaltanlagen Gasdruckregelanlagen oder Messanlagen. Darüber hinaus besteht für die Bundesnetzagentur die Möglichkeit, weitere Maßnahmen festzulegen, für die grundsätzlich kein Ersatzanteil anzusetzen ist.

Zu Nummer 18 (§ 24)

Buchstabe a stellt klar, dass der Effizienzwert für die Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren ohne die Supereffizienzwerte nach § 12a zu ermitteln ist.

Buchstabe b senkt die Pauschale für die als dauerhaft nicht beeinflussbar geltenden Kostenanteile. Damit wird Erfahrungen aus dem Regelverfahren Rechnung getragen. Danach lag der Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile am Ausgangsniveau ohne vorgelagerte Netzkosten und vermiedene Netzentgelte für die Strom- und Gasnetzbetreiber im Regelverfahren unter 5 Prozent.

Darüber hinaus vollzieht die Änderung eine Regelung aus dem Regelverfahren auch für das vereinfachte Verfahren nach, um netzbetreiberindividuelle Gegebenheiten auch im vereinfachten Verfahren besser abbilden zu können, ohne die Gründe für das vereinfachte Verfahren aus dem Blick zu verlieren. Bei Netzbetreibern im Regelverfahren sieht § 4 bereits heute vor, dass die Erlösobergrenze bei Änderungen der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile aus vorgelagerten Netzkosten und vermiedenen Netzentgelten angepasst werden kann. Die im Regelverfahren bekannte Anpassungsmöglichkeit trägt dem Umstand Rechnung, dass der Anteil der vorgelagerten Netzkosten und vermiedenen Netzentgelten auch bei Netzbetreibern im Regelverfahren sich individuell stark unterscheidet. Dies wird durch die Änderung nunmehr für das vereinfachte Verfahren nachvollzogen. Netzbetreiberindividuelle Unterschiede können dadurch von Anfang an berücksichtigt werden und die Kostenstruktur des jeweiligen Netzbetreibers auch im vereinfachten Verfahren sachgerechter abgebildet werden.

Buchstabe c verschiebt den Zeitpunkt, bis zu dem der Netzbetreiber einen Antrag auf Zuordnung in das vereinfachte Verfahren bei der zuständigen Regulierungsbehörde stellen muss, vom 30. Juni auf den 31. März des vorletzten der Regulierungsperiode vorangehenden Kalenderjahres. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die Zeit ab dem 30. Juni zu knapp bemessen ist, um mit den verbleibenden Netzbetreibern den Effizienzvergleich durchzuführen.

Zu Nummer 19 (Teil 3 Abschnitt 3)

Die Regelung enthält eine Folgeänderung. Aufgrund der Regelung in Nummer 19 (zu § 25) muss die Überschrift entsprechend angepasst werden.

Zu Nummer 20 (§ 25)

Die Regelung enthält eine Folgeänderung einer redaktionellen Änderung des § 34. In § 34 Absatz 4 Satz 1 war geregelt, dass der Pauschalierte Investitionszuschlag nur bis zum 31. Dezember 2013 anzuwenden war. Die Vorschrift kann demnach aufgehoben werden.

Zu Nummer 21 (§ 25a)

Die Regelung enthält eine Folgeänderung aufgrund des neu eingeführten Kapitalkostenabgleichs. Zum einen erfolgt die Ermittlung des Ausgangsniveaus nicht mehr auf Grundlage des gesamten § 6, sondern lediglich auf Grundlage des § Absatz 1 und 2. Des Weiteren muss klargestellt werden, dass Kosten, die bereits über einen Kapitalkostenzuschlag nach § 10a berücksichtigt wurden, nicht auch unter die Regelung des §25a fallen können. Dies würde eine Doppelberücksichtigung von Kosten bedeuten.

Zu Nummer 21 (§ 26)

Buchstabe a ändert das Verfahren zur Aufteilung der Erlösobergrenzen für den Fall eines Teilnetzüberganges. Dabei wird der privatautonomen Einigung der beteiligten Netzbetreiber über die Bestimmung des übergehenden Anteils der Erlösobergrenze der Vorrang eingeräumt. Die einvernehmliche Beantragung der Aufteilung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bildet demnach die Grundlage der Entscheidung der Regulierungsbehörde.

Die Regulierungsbehörde entscheidet einheitlich über den Anteil der Erlösobergrenze des übergehenden Netzteils. In Satz 2 wird klargestellt, dass die bestehenden Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers um den übergehenden Anteil der Erlösobergrenze vermindert und die des übernehmenden Netzbetreibers entsprechend erhöht werden. Dadurch ist sichergestellt, dass im Lauf der Regulierungsperiode auf Grund des Netzübergangs keine Mehrkosten für den Netznutzer entstehen.

Es findet in diesem Verfahren keine erneute Kostenprüfung oder Neufestlegung der Erlösobergrenzen nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 statt. Vielmehr kommt es zu einer Änderung der ursprünglich vor Beginn der Regulierungsperiode nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 für die beteiligten Netzbetreiber festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenze auf Basis der Einigung zwischen den Parteien.

Buchstabe b fügt die Absätze 3 bis 6 neu ein.

Absatz 3 regelt das Verfahren und den Aufteilungsmaßstab, nach dem die Übertragung des Anteils der Erlösobergrenze bis zur nächsten regelmäßigen Feststellung der Erlösobergrenze für die beteiligten Netzbetreiber erfolgen soll, wenn die beteiligten Netzbetreiber nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Aufnahme des Netzbetriebs einen gemeinsamen Antrag nach Absatz 2 gestellt haben. Es wird ein verbindlicher Maßstab für die Bestimmung des Anteils der Erlösobergrenze vorgegeben. Er besteht aus den individuellen Kapitalkosten des übergehenden Netzanteils und einem pauschalen Anteil für die übrigen Netzkosten. Ein pauschaler Ansatz ist notwendig, da die übrigen Netzkosten nicht hinreichend präzise bestimmbar sind. Sie hängen unter anderem von Personalübergängen, Betriebskonzepten und anderen Faktoren ab.

Die Fristsetzung sowie die Verankerung eines Aufteilungsmaßstabes in der Verordnung dienen der Verfahrensbeschleunigung und der Erhöhung der Rechtssicherheit. Sie ermöglichen, nachfolgende regulatorische Verfahren zeitnah fortzuführen. Diese Verfahren sind Grundlage für die Entgelterhebung gegenüber den Netzkunden durch den Netzbetreiber. Sie müssen auf eine möglichst sichere, regulatorisch handhabbare Basis gestellt werden. Die Verknüpfung mit der Aufnahme des Netzbetriebs durch den neuen Netzbetreiber ist sinnvoll, da die Aufnahme des Netzbetriebs nach außen klar erkennbar ist.

Zuständig für die Bestimmung des Anteils der Erlösobergrenze ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die Regulierungsbehörde, die bereits für die ursprüngliche Festlegung der Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers zuständig war.

Absatz 4 regelt, wie die Kapitalkosten im jeweiligen Jahr für den übergehenden Netzteil bestimmt werden. Dabei sind etwaige Kapitalkostenabschläge nach § 6 Absatz 3 zu berücksichtigen sind. Folgeanpassungen aufgrund von Kapitalkostenzuschlägen nach § 10a bleiben unberücksichtigt. Besteht zwischen den beteiligten Netzbetreibern zumindest Einigkeit hinsichtlich der zu überlassenden Anlagengüter, regelt Satz 2, dass Grundlage für die Ermittlung des übergehenden Anteils der Erlösobergrenze die zu übereignenden Verteilungsanlagen sind.

Herrscht zwischen abgebenden und übernehmenden Netzbetreiber Streit (zum Beispiel hinsichtlich des Übergangs gemischt-genutzter Leitungen) werden nach Satz 3 - abweichend von Satz 2 - die nach § 46 Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes zu übereignenden Verteilungsanlagen aus den Daten und Informationen über das betriebsnotwendige Sachanlagevermögen ermittelt, die dem Konzessionsvergabeverfahren zugrunde lagen. Diese Daten müssen der Gemeinde vom abgebenden Netzbetreiber nach § 46 Absatz 3 in Verbindung mit § 46a des Energiewirtschaftsgesetzes zur Verfügung gestellt werden.

Absatz 5 regelt, wie der Pauschalbetrag für die übrigen Kosten des übergehenden Netzteils zu ermitteln ist. Es handelt sich um das Verhältnis der übergehenden Kapitalkosten im jeweiligen Jahr zu den in der ursprünglich festgelegten Erlösobergrenze enthaltenen Kapitalkosten, die nach § 6 Absatz 3 bis zum jeweiligen Jahr fortgeführt wurden, multipliziert mit der nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 ursprünglich festgelegten Erlösobergrenze des jeweiligen Jahres sowie abzüglich der darin enthaltenen Kapitalkosten, vermiedener Netznutzungsentgelte und vorgelagerter Netzkosten. Die Erlösobergrenzen sind um vorgelagerte Netzkosten und vermiedene Netzentgelte zu bereinigen, weil diese Kostenbestandteile weder einen direkten Zusammenhang zur Struktur des aufgeteilten Netzgebiets haben, noch mit dem übergehenden Sachanlagevermögen zusammenhängen.

Stellen die Netzbetreiber zu einem späteren Zeitpunkt in der laufenden Regulierungsperiode einen einvernehmlichen Antrag nach Absatz 2, legt die Regulierungsbehörde den Anteil der Erlösobergrenze nach Absatz 6 erneut für die verbleibende Regulierungsperiode fest. Eine Neufestlegung für den in der Vergangenheit liegenden Zeitraum erfolgt nicht. Eine Rückabwicklung bei abweichenden Anträgen nach Ablauf der Sechsmonatsfrist ist nicht vorgesehen. Die jährlichen Anpassungen der Erlösobergrenzen nach § 4 Absatz 3 bis 5 bleibt den beteiligten Netzbetreibern unbenommen.

Zu Nummer 23 (§ 27)

Buchstabe a ist eine Folgeänderung aufgrund der Erweiterung des § 6 um Absatz 3.

Buchstabe b erweitert die Ermächtigungsgrundlage der Bundesnetzagentur zur Erhebung von Daten. Neben den erforderlichen Daten zur Durchführung der Evaluierung der Anreizregulierungsverordnung, die bereits seit dem Inkrafttreten der Verordnung vorgesehen war und jetzt verlängert wird, hat die Bundesnetzagentur nunmehr die Befugnis, die Daten für das neu eingeführte, indikatorbasierte Investitions-Monitoring zu erheben.

Zu Nummer 24 (§ 28)

Buchstabe a verpflichtet den Netzbetreiber, jede Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund der Auflösung des Regulierungskontos mitzuteilen. Darüber hinaus verpflichtet die Änderung den Netzbetreiber, die Anpassung inhaltlich nachzuweisen, so dass es der Regulierungsbehörde möglich ist, die Bewegungen auf dem Regulierungskonto ohne weite-

res nachzuvollziehen. Hierzu zählt insbesondere der Nachweis der zulässigen und der tatsächlich erzielten Erlöse.

Darüber hinaus verpflichtet die Änderung in Buchstabe a den Netzbetreiber, der Regulierungsbehörde jeweils bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres der Regulierungsbehörde nachzuweisen, ob und inwieweit die Investitionen tatsächlich durchgeführt wurden, für die der Netzbetreiber einen Kapitalkostenaufschlag nach § 10a auf seine Erlösobergrenze erhalten hat. Hierzu hat er der Regulierungsbehörde die notwendigen Daten und Unterlagen zu übermitteln. Die Mitteilungspflicht umfasst insbesondere Angaben zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten und die jeweils in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. Ziel ist es, die beim Kapitalkostenaufschlag in Anwendung gebrachten Kapitalkosten im Nachgang überprüfen zu können.

Buchstabe b führt Regelungen ein, die sicherstellen, dass die Regulierungsbehörden rechtzeitig von einem Übergang des Netzbetriebs Kenntnis erhalten. Sowohl abgebender als auch aufnehmender Netzbetreiber werden verpflichtet, den Übergang des Netzbetriebs anzuzeigen. Damit wird sichergestellt, dass das Verfahren zur Aufteilung der Erlösobergrenze ohne Verzögerungen durchgeführt werden kann. Es handelt sich damit um Folgeänderungen zu den Änderungen des § 26.

Die Änderung in Buchstabe c dient der Erfüllung der Feststellungspflicht nach § 54 Absatz 2 Satz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes. Ziel ist es, mehr Transparenz über die Verteilung der Regulierungszuständigkeit zu erhalten.

Zu Nummer 25 (§ 29)

Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung. Infolge der Erweiterung des § 6 um einen neuen Absatz 3 wird hier klargestellt, dass für den Effizienzvergleich wie bisher lediglich die nach § 6 Absatz 1 und 2 ermittelten Kosten berücksichtigt werden und daher auch nur diese von den Landesregulierungsbehörden an die Bundesnetzagentur übermittelt werden müssen.

Zu Nummer 26 (§ 31)

Die Vorschrift fasst § 31 neu und erhöht die Transparenz. Die Regelung dient dem Ziel, unter Beachtung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Netzbetreiber das Verfahren und die Ergebnisse der Anreizregulierung so transparent wie möglich darzustellen. Die gegenwärtige Praxis der Veröffentlichung der in § 31 genannten Informationen ist uneinheitlich. Die Regelung soll gemeinsame Standards schaffen, indem sie die Transparenz der Regulierung erhöht und eine gesetzliche Ermächtigung zur Veröffentlichung verschiedener Informationen enthält.

Zusätzlich zu den bereits in der geltenden Fassung der Anreizregulierungsverordnung bestehenden Veröffentlichungspflichten sind nach Absatz 1 künftig folgende Daten zu veröffentlichen:

1. Die kalenderjährliche Erlösobergrenze eines Netzbetreibers: Dies betrifft die jährliche Erlösobergrenze als zentrales Ergebnis der behördlichen Entscheidung zu § 4 Absatz 2 Satz 1 im Rahmen des § 73 des Energiewirtschaftsgesetzes.
2. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen eines Netzbetreibers einschließlich der Anpassungen der Erlösobergrenze im Laufe der Regulierungsperiode nach § 4 Absatz 3 und 4. Dies umfasst auch Entscheidungen zu Netzübergängen nach § 26 Absatz 2 Satz 1.
3. Den ermittelten Effizienzwert und die Werte, die nach § 13 in den Effizienzvergleich eingegangen sind: Das umfasst die im Effizienzvergleich verwendeten Vergleichspa-

parameter, also netzstrukturellen Daten (zum Beispiel Leitungslänge und Fläche des versorgten Gebietes), als auch beide auf Basis der behördlichen Prüfung eingeflossenen Aufwandparameter, also die Gesamtkosten eines Netzbetreibers abzüglich seiner dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile als Summenwert. Dabei soll keine Aufgliederung in die diversen Unterpositionen des § 11 erfolgen.

4. Die beiden Supereffizienzwerte nach § 12a, soweit solche ermittelt wurden, sowie der durchschnittliche Supereffizienzwert und der daraus resultierende Bonus.
5. Den Summenwert des Erweiterungsfaktors auf Basis der behördlichen Entscheidungen nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10 und die verwendeten Parameterwerte.
6. Den Summenwert des Kapitalkostenaufschlags auf Basis der behördlichen Entscheidung nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10a.
7. Den Summenwert der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten und dessen jährliche Anpassung.
8. Die Kosten aus Investitionsmaßnahmen für die Transportnetzbetreiber sowie aller weiteren Adressaten von Entscheidungen zu Investitionsmaßnahmen.
9. Den Summenwert der volatilen Kosten und dessen jährliche Anpassung.
10. Die Kennzahlen für die individuelle Versorgungssicherheit für alle Netzbetreiber in der Weise, in der die Kennzahl für die Qualitätsregulierung herangezogen wird. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht aktuell diese Kennzahlen (den individuellen System Average Interruption Duration Index (SAIDI)-Wert eines Unternehmens) im Rahmen der Festlegung des Qualitätselements Strom nach den §§ 19 und 20. Dies betrifft jedoch nur Stromverteilernetzbetreiber mit mehr als 30.000 angeschlossenen Kunden. Davon ausgenommen sind derzeit die Netzbetreiber, die am vereinfachten Verfahren teilnehmen sowie der gesamte Gasbereich, solange dort kein Qualitätselement ermittelt wird. Eine zusätzliche Datenerhebung ist nicht erforderlich.
11. Die Zu- und Abschläge durch die Auflösung des Regulierungskontos.

Nach § 74 des Energiewirtschaftsgesetzes sind alle Informationen, die in Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf Grundlage des Teils 3 des Energiewirtschaftsgesetzes enthalten sind, im Amtsblatt zu veröffentlichen. Für weitergehende Datenübersichten ist eine Veröffentlichung im Internet ausreichend. Hier handelt es sich um eine solche Datenübersicht, so dass nur die Veröffentlichung im Internet vorgesehen ist.

Durch die Veröffentlichung von Summenwerten bleiben die geschäftlichen Interessen der Netzbetreiber gewahrt. Die Vorschrift geht davon aus, dass die genannten Daten in der gewählten Aggregationsform keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind.

Absatz 2 fasst die bisher ohnehin zu veröffentlichenden und in Absatz 1 nicht genannten Informationen zusammen. Im Gegensatz zu den in Absatz 1 genannten Informationen sind diese nicht netzbetreiberbezogen.

Zu Nummer 27 (§ 32)

Die Vorschrift ergänzt die Festlegungskompetenzen der Bundesnetzagentur in Bezug auf den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor nach § 9. Damit wird der generelle sektorale Produktivitätsfaktor zukünftig nicht nur ermittelt, sondern berechnet.

Zu Nummer 28 (§ 33)

Die Änderung in Buchstabe a soll gewährleisten, dass der Regulierungsrahmen energie-wendetauglich bleibt. Daher ist eine erneute Evaluierung sachgerecht. Damit ausreichend praktische Erfahrungen, insbesondere mit den mit dieser Verordnung neu geschaffenen Instrumenten, gesammelt werden können, ist eine Überprüfung jedoch nicht vor 2023 sinnvoll.

Buchstabe b fügt neue Absätze ein.

Der neue Absatz 4 sieht vor, dass die Bundesnetzagentur über die Anwendung der derzeitigen Methoden zur Effizienzmessung berichtet und dabei auch internationale Entwicklungen berücksichtigt, beispielsweise eine Variante der derzeit verwendeten Dateneinhüllungsmethode, die stochastische nicht-parametrische Dateneinhüllungsanalyse (Stochastic Nonparametric Envelopment of Data – stoNED). Die Evaluierung soll eine gegebenenfalls erforderliche Weiterentwicklung der Anreizregulierung nach dem Stand der Wissenschaft ermöglichen.

Der neue Absatz 5 regelt, dass die Bundesnetzagentur auf Basis eines indikatorbasierten Monitoringmodells das Investitionsverhalten der Netzbetreiber beobachtet. In dem sich wandelnden energiewirtschaftlichen Umfeld und den daraus resultierenden Aus- und Umbauerfordernissen insbesondere im Verteilernetzbereich ist zu gewährleisten, dass es zu keiner Investitionszurückhaltung kommt. Ein fortlaufendes Investitions-Monitoring auf Basis eines indikatorbasierten Systems ist geeignet und erforderlich, um dieses Ziel zu erreichen. Im Rahmen des Investitions-Monitoring sollen Korrelationen zwischen verschiedenen Daten untersucht und Auffälligkeiten identifiziert werden. Die Entwicklung dieser Indikatoren im Zeitablauf soll Anzeichen für auffallendes Investitionsverhalten sichtbar machen und Erkenntnisse über Entwicklungen in der Versorgungsqualität liefern. Im Rahmen des Monitorings sollen gebräuchliche Investitionsparameter verwendet werden.

Denkbare Indikatoren wären beispielsweise:

- Investitionsquote (Gesamt-/Ersatz-/Erweiterungsinvestitionsquote/Instandhaltungsquote),
- Anlagenalter,
- Abschreibungen,
- Umsatzerlöse,
- Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit,
- Leitungslänge,
- Anzahl der Anschlusspunkte,
- Fläche des versorgten Gebiets,
- Abregelungsmaßnahmen,
- Versorgungsunterbrechungen

sowie weitere Indikatoren zur Versorgungsqualität.

Der Bundesnetzagentur wird zudem aufgegeben, aussagekräftige Kennzahlen aus dem Investitions-Monitoring regelmäßig zu veröffentlichen.

Der neue Absatz 6 regelt, dass die Bundesnetzagentur nunmehr auch Versorgungsunterbrechungen von unter drei Minuten untersucht. Derzeit werden von der Bundesnetzagentur ausschließlich Daten zu Versorgungsunterbrechungen erhoben und in der Qualitätsregulierung berücksichtigt, die länger als drei Minuten dauern. Die Qualität der Energieversorgung steht zunehmend im Fokus der Öffentlichkeit und ist von Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Um den technischen Aufwand und die Kosten gering zu halten, soll eine verpflichtende Erhebung von kurzen Versorgungsunterbrechungen zunächst nur gegenüber denjenigen Netzbetreibern stattfinden, die über die erforderliche Technik wie zum Beispiel Störschreiber verfügen. Aus den Ergebnissen werden dann Rückschlüsse darauf gezogen werden können, welche Auswirkungen diese Kurzzeitunterbrechungen haben. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie berichtet werden.

Absatz 7 überträgt der Bundesnetzagentur eine neue Berichtspflicht. Sie hat die Gestaltungsmöglichkeiten zur Berücksichtigung der Netzleistungsfähigkeit im Qualitätselement im Sinne des § 20 Absatz 5 zu untersuchen. Bisher war eine Einführung eines solchen Qualitätselements insbesondere aufgrund der fehlenden Datenbasis nicht möglich. Mit zunehmendem Ausbau der erneuerbaren Energien und einer zunehmend flexiblen Einspeisung von Strom kommt der Netzleistungsfähigkeit vor allem bei den Elektrizitätsnetzen eine immer größere Bedeutung zu. Daher sollen in diesem Bericht zur Vorbereitung der vierten Regulierungsperiode die zur Verfügung stehenden Optionen der Ermittlung von Auf- und Abschlägen auf die Erlösobergrenze aufgrund von Qualitätsabweichungen zwischen den Netzbetreibern unter Berücksichtigung internationaler Erfahrungen näher untersucht werden. Die zur Erstellung des Berichts notwendigen Daten, kann die Bundesnetzagentur nach § 27 Absatz 2 erheben.

Der neue Absatz 8 regelt eine Berichtspflicht der Bundesnetzagentur zur Struktur und Effizienz von Netzbetreibern, die am vereinfachten Verfahren nach § 24 teilnehmen. Das vereinfachte Verfahren soll auch in Zukunft beibehalten werden. Es leistet einen wichtigen Beitrag, kleine Netzbetreiber vor aufwändigen regulatorischen Anforderungen des regulären Verfahrens zu schützen. Die Vergangenheit hat allerdings gezeigt, dass über die Wirkweise des vereinfachten Verfahrens keine konkreten Aussagen getroffen werden können, weil bereits über die Netzbetreiber keine hinreichenden Informationen bei den Regulierungsbehörden vorhanden sind.

Zu Nummer 29 (§ 34)

Buchstabe a enthält redaktionelle Änderungen.

Buchstaben b und c regeln Folgeänderungen zu Buchstabe a.

Buchstabe d fügt neue Absätze an.

Absatz 4 enthält eine Übergangsregelung für das Regulierungskonto. Danach sind bei der ersten Auflösung des Regulierungskontos nach Inkrafttreten dieser Verordnung alle noch nicht aufgelösten Kalenderjahre seit dem Jahr 2012 für den Gasbereich und seit dem Jahr 2013 für den Strombereich zu berücksichtigen.

Absatz 5 enthält eine Übergangsregelung für die vorübergehende Beibehaltung des bisherigen Sockeleffekts für Investitionen in die Strom- bzw. Gasverteilernetze. Danach werden die Kapitalkosten für Investitionen in betriebsnotwendige Anlagegüter, die im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis einschließlich 31. Dezember 2016 erstmals aktiviert wurden, für die Dauer der dritten Regulierungsperiode nicht nach § 6 Absatz 3 nachgefahren. Das Absinken der Restbuchwerte und damit auch das Absinken der Kapitalkosten werden bei diesen Anlagegütern ausschließlich für die dritte Regulierungsperiode nicht berücksichtigt. Die Regelung soll den Systemübergang für Investitionen erleichtern, die im Vertrauen auf den Fortbestand des geltenden Systems über die zweite Regulierungsperiode hinaus ge-

tätigt wurden. Die Regelung gilt ausschließlich für die in Absatz 5 bezeichneten Sachanlagegüter und lediglich für die Dauer der dritten Regulierungsperiode. Ab der vierten Regulierungsperiode werden die Kapitalkosten entsprechend der Regelung in § 6 Absatz 3 auf der Grundlage der dann gültigen Restbuchwerte fortgeführt. Die Begrenzung auf die genannten Anlagegüter und den genannten Zeitraum stellt einen Ausgleich zwischen den möglichen Renditeeinbußen der Netzbetreiber und den Interessen der Netzkunden dar. Eine Ausweitung der Übergangslösung über diesen Zeitraum oder die diese Anlagen hinaus, würde zu einer ungerechtfertigten Mehrbelastung der Netzkunden führen.

Da alle genehmigten Investitionsmaßnahmen für Verteilernetzbetreiber nach Absatz 7 mit Ablauf der dritten Regulierungsperiode enden, stellt Satz 2 klar dass vor der Berechnung des Übergangssockels nach Satz 1 die Auflösung der Investitionsmaßnahme nach § 23 Absatz 2a zu erfolgen hat.

Absatz 6 regelt, wann ein Antrag auf Genehmigung des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a für den Strom- bzw. Gasbereich erstmals möglich ist.

Absatz 7 regelt in Satz 1 den verbleibenden zeitlichen Anwendungsbereich des Erweiterungsfaktors nach § 10 und der Investitionsmaßnahme nach § 23 Absatz 6 und Absatz 7. Bereits genehmigte Investitionsmaßnahmen enden nach Satz 2 mit Ablauf der dritten Regulierungsperiode, es sei denn der Netzbetreiber entscheidet sich für einen früheren Wechsel in den Kapitalkostenaufschlag. In diesem Fall enden die genehmigten Investitionsmaßnahmen mit Ablauf der zweiten Regulierungsperiode. Wird die Investitionsmaßnahme bis zum Ablauf der dritten Regulierungsperiode fortgeführt, ist ein weiterer Antrag auf Genehmigung eines Kapitalkostenaufschlags ausgeschlossen. Die Investitionsmaßnahmen werden auch weiterhin nach Maßgabe des § 23 Absatz 2a aufgelöst.

Absatz 8 regelt, dass die Änderung des § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 erst ab der Anwendung des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a (ab der dritten Regulierungsperiode) anzuwenden ist.

Absatz 9 regelt eine Folgeänderung aufgrund der Verkürzung der Regulierungsperioden von fünf auf vier Jahre. § 23 Absatz 2a bleibt unberührt. Neufestlegungen bereits genehmigter Investitionsmaßnahmen aufgrund der Verkürzung der Regulierungsperioden sind nicht vorzunehmen. Dies soll eine Übergangsregelung verhindern.

Absatz 10 regelt, dass der geänderte § 24 Absatz 4 für Gasverteilernetzbetreiber nicht bereits im Jahr des Inkrafttretens der Änderung angewendet wird. Gasverteilernetzbetreiber können sich für die dritte Regulierungsperiode noch bis zum 30. Juni 2016 für einen Wechsel ins Vereinfachte Verfahren entscheiden. Die Übergangsregelung stellt sicher, dass ihnen kein Nachteil entsteht, sollte sich das Inkrafttreten der Verordnung und die Vorverlegung der Frist überschneiden.

Absatz 11 stellt klar, dass § 6 Absatz 3 auch im Zusammenhang mit der Berechnung des Anteils der Erlösobergrenze nach § 26 bis zum Beginn der dritten Regulierungsperiode keine Anwendung findet.

Zu Nummer 30 (Anlage 1 zu § 7)

Buchstabe a) regelt eine Änderung, die der Systemwechsel für Verteilernetzbetreiber bedingt. Danach berechnen sich die zu genehmigenden Erlöse von Übertragungs-, Fernleitungs- und Verteilernetzbetreibern zukünftig auf der Grundlage unterschiedlicher Formeln. Die Anlage wird daher durch eine Formel zur Berechnung der zulässigen Erlöse von Verteilernetzbetreibern ergänzt. Die Änderung in Buchstabe b) ist eine Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe a). Die weiteren Änderungen in Buchstabe c) dienen der Erläuterung der neuen Formel für Verteilernetzbetreiber.

Zu Nummer 31 (Anlage 2a zu § 6)

Die Änderung fügt nach Anlage 2 eine neue Anlage 2a zur Berechnung des Kapitalkostenabzugs ein. Hintergrund der Änderung ist die geänderte Behandlung von Kapitalkosten von Verteilernetzbetreibern in der Erlösobergrenze. Danach sollen die Kapitalkosten des Ausgangsniveaus zukünftig auf Basis der sinkenden Restbuchwerte der Anlagegüter des Ausgangsniveaus fortgeführt werden. Der Kapitalkostenabzug ergibt sich dabei aus der Differenz der Kapitalkosten im Basisjahr und der fortgeführten Kapitalkosten im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode. Die Ermittlung der fortgeführten Kapitalkosten im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode erfolgt auf der Grundlage des fortgeführten Bestands an betriebsnotwendigen Anlagegütern des Ausgangsniveaus. Dies gilt auch für Kapitalkosten der Kostenbestandteile nach § 4 Absatz 5 und 5a der Stromnetzentgeltverordnung bzw. § 4 Absatz 5 und 5a der Gasnetzentgeltverordnung. Anhand der neuen Formeln in dieser Anlage wird das in § 6 Absatz 3 beschriebene Vorgehen zur Ermittlung des Kapitalkostenabzugs konkretisiert.

Zu Nummer 32 (Anlage 3 zu § 12)

Die Vorschrift regelt, dass zukünftig konstante Skalenerträge zu unterstellen sind. Durch diese Annahme wird die Effizienz aller Netzbetreiber, unabhängig von ihrer Größe, am effizientesten Verhältnis von Input zu Output gemessen. Dieses Verhältnis ist für alle Netzbetreiber gleich, d. h. konstant. Somit gilt der Effizienzdruck, Kostensenkungspotenziale zu heben, für alle Netzbetreiber, unabhängig von ihrer Größe, gleichermaßen. Kleine Netzbetreiber, die mit der ursprünglichen Regelung geschützt werden sollten, nehmen aufgrund des vereinfachten Verfahrens nicht am Effizienzvergleich teil, wodurch die ursprüngliche Regelung ihren Zweck verfehlt.

Zu Nummer 33 (Anlage 4 zu § 26)

Die Vorschrift konkretisiert die Berechnung des Anteils der Erlösobergrenze nach § 26, insbesondere die Berechnung des Pauschalbetrags nach § 26 Absatz 5.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 und 2

Die Vorschriften enthalten redaktionelle Berichtigungen.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift ergänzt die Anlage der Stromnetzentgeltverordnung, welche die kalkulatorischen Nutzungsdauern der Netzanlagen enthält, um weitere Anlagegüter. Dabei handelt es sich um innovative, sog. „intelligente“ Netztechnik. Angenommen wird, dass diese aufgrund ihrer Steuerbarkeit weniger langlebig ist als andere Anlagentechnik. Diese Annahme wird durch die Verteilernetzstudie des Bundeswirtschaftsministeriums gestützt. Diese Anlagengruppen werden gesondert aufgenommen, um dem Rechnung zu tragen.

Zu Artikel 3

Die Vorschriften enthalten redaktionelle Berichtigungen.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.